

Kundenvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

Online-Brokerage-Rahmenvertrag	3
Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen nach Artikel 246b EGBGB und Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG	11
Anhang 1.2. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten	22
Anhang 2.1. Besondere Bedingungen für Endgeräte	24
Anhang 2.2. Besondere Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsgrundsätze	27
Anhang 2.3. Besondere Bedingungen für Mailbox (Zeitleiste)	35
Anhang 2.4. Besondere Bedingungen für Sparpläne	37
Anhang 2.5. Besondere Bedingungen für den Handel mit Kryptowerten	39
Anhang 3.1. Besondere Bedingungen für das Omnibus-Treuhandkonto und das Clearing-Konto	44

Online-Brokerage-Rahmenvertrag

Emeraltrade, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 244347 und mit Geschäftsadresse Köpenicker Str. 40c, 10179 Berlin, Deutschland und der Kunde (nachfolgend jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“) schließen diesen Online-Brokerage-Rahmenvertrag (nachfolgend „**Rahmenvertrag**“) ab. Anhänge zu diesem Rahmenvertrag bilden einen integralen Bestandteil dieses Rahmenvertrags (nachfolgend jeweils einzeln als „**Anhang**“ und gemeinsam als „**Anhänge**“ bezeichnet). Der Rahmenvertrag regelt die von Emeraltrade angebotenen Funktionen und die zugrundeliegenden Dienstleistungen als Online-Broker, von der Eröffnung eines Emeraltrade -Depotkontos (nachfolgend „**Depotkonto**“), über den Handel mit Finanzinstrumenten bis hin zur Kommunikation über ein elektronisches Postfach (nachfolgend „**Postfach (Timeline)**“). Sämtliche Funktionen und Dienstleistungen werden in der webbasierten Anwendung (nachfolgend einheitlich „**Anwendung**“ genannt) bereitgestellt, die auf dem mobilen oder stationären Gerät (nachfolgend einheitlich „**Endgerät**“ genannt) installiert ist.

1. Gesetzliche Informationspflichten; Information auf dauerhaften Datenträgern

- 1.1. Emeraltrade ist verpflichtet, Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss zu informieren. Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist Emeraltrade darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) Informationen über Emeraltrade selbst, die von Emeraltrade erbrachten Dienstleistungen, die angebotenen Finanzinstrumente, Ausführungsplätze sowie sämtliche Kosten und damit verbundene Gebühren bereitzustellen. Die als Anlage 1.1. zusammengestellten vorvertraglichen Informationen dienen zusammen mit den Verweisen auf weitere Vertragsdokumente der Erfüllung dieser Informationspflichten. Durch diese Informationen kommt Emeraltrade weiteren gesetzlichen Informationspflichten nach.
- 1.2. Emeraltrade ist als Investmentdienstleistungsunternehmen außerdem verpflichtet, den Kunden die allgemeine Art und den Ursprung von Interessenkonflikten sowie die Maßnahmen, die zur Minderung der Risiken einer Schädigung der Interessen des Kunden ergriffen werden, klar offenzulegen. Die in Anhang 1.2 zusammengestellten Informationen zum Umgang von Emeraltrade mit potenziellen Interessenkonflikten dienen der Erfüllung dieser Offenlegungspflicht.
- 1.3. Emeraltrade ist nach geltendem Recht verpflichtet, dem Kunden im Laufe der Geschäftsbeziehung umfangreiche zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Emeraltrade ist bestrebt, die Übermittlung von Dokumenten in Papierform zu vermeiden, um die Kosten der Bearbeitung im Interesse aller Kunden gering zu halten und gleichzeitig natürliche Ressourcen zu schonen. Sofern Dokumente gesetzlich auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden müssen, stellt Emeraltrade dem Kunden diese Dokumente in Form eines Portable Document Format (.pdf) in der Anwendung zur Verfügung, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist. Diese Dokumente können in der Anwendung in der Timeline abgerufen werden. Der Kunde kann die Dokumente auch in der Anwendung auf dem Endgerät herunterladen.
- 1.4. Der Kunde stimmt der Bereitstellung der in Ziffer 1.3. genannten Dokumente auf einem elektronischen dauerhaften Datenträger zu.
- 1.5. Die Bereitstellung von Basisinformationsblättern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) ist grundsätzlich in Papierform vorgesehen. Demnach müssten die Basisinformationsblätter vor der Auftragserteilung in Papierform übermittelt werden. Dies widerspricht dem Geschäftsmodell eines Online-Brokers. Daher bezieht sich die vorgenannte Einwilligung gemäß Ziffer 1.4. insbesondere auch auf die Bereitstellung von Basisinformationsblättern.

2. Umfang der angebotenen Leistungen; Ausführung von Aufträgen nach Weisung des Kunden

- 2.1. Emeraltrade bietet Kunden mit Wohnsitz in den Ländern, in denen Emeraltrade geschäftlich tätig ist, die Möglichkeit, ein Depot zu führen und in dem jeweiligen Land mit Finanzinstrumenten zu handeln. Emeraltrade ist als Online-Broker an einer effizienten und kostengünstigen Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten interessiert und möchte attraktive Konditionen anbieten. Emeraltrade arbeitet daher mit wenigen ausgewählten Ausführungsplätzen und Kontrahenten zusammen. Dies führt dazu, dass der Kunde für ein bestimmtes Finanzinstrument in der Regel nur einen Ausführungsplatz oder eine begrenzte Anzahl von Kontrahenten auswählen kann. Einzelheiten zu den verfügbaren Ausführungsplätzen und Kontrahenten für Transaktionen in Finanzinstrumenten sind in den Ausführungsrichtlinien von Emeraltrade (nachfolgend „**Ausführungsrichtlinien**“) aufgeführt, die in den Besonderen Bedingungen für Wertpapiertransaktionen und Ausführungsrichtlinien (Anhang 2.2.) und in der Anwendung gesondert dargelegt sind. Dies kann dazu führen, dass bei einem Ausfall des angeschlossenen Handelsplatzes ein Handel kurzfristig nicht möglich ist. Obwohl Emeraltrade versucht, dies durch alternative Handelsplätze abzuwenden, kann dies nicht garantiert werden.
- 2.2. Voraussetzung für die Eröffnung eines Depots und die Teilnahme am Handel mit Finanzinstrumenten ist die Installation der Anwendung auf einem unterstützten Gerät des Kunden. Für die Nutzung der Anwendung gelten die Besonderen Bedingungen für Endgeräte (Anhang 2.1.). Die mit der Verwaltung des Depots und dem Handel mit Finanzinstrumenten verbundenen Dienste können ausschließlich über diese Anwendung auf dem von Emeraltrade autorisierten Gerät des Kunden genutzt werden – sowie über andere von Emeraltrade im Rahmen ihres regulären Geschäftsbetriebs bereitgestellte Zugangskanäle.
- 2.3. Jegliche Nutzung der von Emeraltrade bereitgestellten Funktionen und Dienste unter Verwendung von nicht von Emeraltrade bereitgestellten Zugangspfaden, Programmen und/oder anderen Schnittstellen außerhalb der

Online Brokerage Framework
Agreement

- Anwendung ist verboten. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Verbot behält sich Emeraltrade das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 10.2 vor.
- 2.4. Für den angebotenen Handel mit Wertpapieren (nachfolgend „**Wertpapiere**“) und für die Depotführung gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsgrundsätze (Anhang 2.2.) sowie die dort gesondert aufgeführten Ausführungsgrundsätze von Emeraltrade. Für den Handel mit Kryptowerten (nachfolgend „**Kryptowerte**“) gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten (Anhang 2.5.).
- 2.5. Emeraltrade behält sich das Recht vor, die Annahme von Aufträgen des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Krypto-Assets und anderen Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Anwendung angezeigt. Vor der Annahme eines Auftrags in der Anwendung kommt kein Provisionsvertrag (nachfolgend „**Provisionsvertrag**“) über die konkrete Transaktion zwischen Emeraltrade und dem Kunden zustande.
- 2.6. Emeraltrade erworben wurden. Emeraltrade ist nicht verpflichtet, die Einzahlung anderer Finanzinstrumente in das Depot des Kunden zu akzeptieren. Veranlasst der Kunde die Einzahlung von Finanzinstrumenten in sein Depot, die nicht über die über Emeraltrade verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind, muss der Kunde diese Finanzinstrumente auf Verlangen von Emeraltrade auf ein anderes Depot übertragen lassen oder gemäß gesonderter Anweisungen verkaufen. Gleiches gilt für Finanzinstrumente, bei denen die von Emeraltrade und ihren Dienstleistern eingesetzten Verwahrer bestimmte Finanzinstrumente nicht oder nicht mehr verwahren können. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Emeraltrade berechtigt, die Finanzinstrumente zu verkaufen und wird den Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten auf das vom Kunden angegebene Verrechnungskonto (nachfolgend „**Verrechnungskonto**“) überweisen. Vorbehaltlich der gemäß Satz 2 erforderlichen Zustimmung von Emeraltrade wird der Kunde vor einer Depotübertragung auf sein Depot bei Emeraltrade Auskunft darüber einholen, ob die zu übertragenden Finanzinstrumente über die über Emeraltrade verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind. Andernfalls hat der Kunde Emeraltrade alle zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Hinterlegung und Verwahrung von Finanzinstrumenten außerhalb des Handelsuniversums von Emeraltrade entstehen, sowie alle hierdurch entstehenden Schäden. Im Falle von über die Anwendung erworbenen Kryptowerten können diese auch von Dritten (z. B. einem Kryptoverwahrer) verwahrt werden, also nicht im Depot des Kunden bei Emeraltrade. Der Kunde wird hierüber vor dem ersten Handel mit den Kryptowerten informiert. Insoweit geht der Kunde eine gesonderte Vertragsbeziehung mit einem Dritt-Kryptoverwahrer (nachfolgend „**Kryptoverwahrer**“) ein.
- 2.7. Hält ein Kunde Namensaktien deutscher Gesellschaften in seinem Depot, kann der Kunde seine Rechte aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung) nach deutschem Aktienrecht nur ausüben, wenn der Kunde rechtzeitig im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. Der Kunde hat selbst zu prüfen, inwieweit eine Eintragung im Aktienregister oder die Mitteilung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft zur Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist. Emeraltrade leitet die für die Eintragung im Aktienregister erforderlichen kundenbezogenen Daten an eine deutsche inländische Aktiengesellschaft weiter, wenn der Kunde für seine Hinterlegung in den Menüeinstellungen der Anwendung „Eintragungshinterlegung“ auswählt oder im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von Emeraltrade. In diesem Fall werden deutsche inländische Aktiengesellschaften den Kunden in der Regel in das Aktienregister eintragen. Bei ausländischen Aktiengesellschaften wird Emeraltrade kundenbezogene Daten im Rahmen der für Emeraltrade geltenden gesetzlichen Anforderungen an die jeweiligen Aktiengesellschaften übermitteln, wenn der Kunde eine Eintragungshinterlegungsstelle auswählt. Im Übrigen werden Daten nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Verpflichtungen weitergegeben.
- 2.8. Emeraltrade ist nach § 63 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (nachfolgend „WpHG“) verpflichtet, die Vereinbarkeit der von Emeraltrade angebotenen Wertpapiere mit den Bedürfnissen seiner Kunden zu beurteilen und dabei auch den sogenannten Zielmarkt zu berücksichtigen. Der Zielmarkt definiert, an welche Anleger sich der Emittent eines Wertpapiers richtet. Bei der Bestimmung des Zielmarktes sind die typischen Anlageziele (einschließlich des Anlagehorizonts), die Kenntnisse und Erfahrungen, die der Kunde typischerweise benötigt, um die Risiken des jeweiligen Wertpapiers zu verstehen, sowie die typischerweise erforderliche Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Emeraltrade wird im Zusammenhang mit Kaufaufträgen für Wertpapiere vom Kunden angeforderte Informationen verwenden, die sich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Transaktionen mit bestimmten Arten von Wertpapieren beziehen. Emeraltrade wird keine anderen vom Kunden auf andere Weise bereitgestellten Informationen verwenden. Emeraltrade wird daher nur prüfen, ob der Kunde nach den vom Kunden bereitgestellten Informationen hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört. Sollte Emeraltrade aufgrund der vom Kunden übermittelten Informationen zu dem Schluss kommen, dass der Kunde hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört, wird Emeraltrade den Kunden entsprechend informieren.
- 2.9. Das Hilfe-Center, das über die Emeraltrade - Website (www.royaldiam.com , im Folgenden „**Emeraltrade- Website**“) und in der Anwendung zugänglich ist, enthält wichtige Informationen zur Funktionsweise der über die Anwendung verfügbaren Finanzinstrumente und zu den damit verbundenen typischen Verlustrisiken. Informationen zu den über die Anwendung verfügbaren Krypto-Assets sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anhang 2.5.) enthalten.
- 2.10. Für die in der Applikation zur Verfügung gestellte Funktion „Mailbox (Timeline)“ gelten die Besonderen Bedingungen für „Mailbox (Timeline)“ (Anlage 2.3.).
- 2.11. Aufgrund des Abkommens vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit in internationalen Angelegenheiten (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA) muss Emeraltrade bei der Kontoeröffnung prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine „US-Person“ ist. „US-Personen“ ist es nicht gestattet, ein Konto bei Emeraltrade zu eröffnen. Es liegt in der Verantwortung jedes Kunden, zu klären, ob er als „US-Person“ gilt. Stellt sich im Laufe der Geschäftsbeziehung heraus, dass ein Kunde eine „US-Person“ ist oder wird, muss der Kunde Emeraltrade unverzüglich darüber informieren. Wenn der Kunde eine „US-Person“ ist, kann Emeraltrade

Online Brokerage Framework
Agreement

diesen Kundenvertrag gemäß Klausel 10.2 fristlos kündigen. Der Kunde entschädigt Emeraltrade für alle Kosten und Schäden, die Emeraltrade aufgrund der Einstufung des Kunden als „US-Person“ entstehen.

- 2.12. Der Kunde kann über die App auch Sparpläne (nachfolgend jeweils einzeln „Sparplan“ genannt) für bestimmte von Emeraltrade angebotene Finanzinstrumente abschließen. Eine Liste der für einen Sparplan zulässigen Finanzinstrumente kann der Kunde in der App abrufen. Für die angebotenen Sparpläne in Finanzinstrumenten gelten die Besonderen Bedingungen für Sparpläne (Anhang 2.4).
- 2.13. Emeraltrade im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen Emeraltrade und dem Kunden in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister dem Kunden kostenlos und ohne jegliche Verpflichtung oder Haftung einen lokalen Steuerbericht für den entsprechenden Steuerzeitraum zur Verfügung stellen. Dieser Steuerbericht kann dem Kunden bei der Erstellung seiner Steuererklärung helfen. Emeraltrade behält sich das Recht vor, diesen kostenlosen Service am Ende eines Steuerjahres einzustellen und wird den Kunden mit einer Frist von vier Wochen darüber informieren.
- 2.14. Der Kunde hat gegenüber Emeraltrade keinen Anspruch auf den Handel mit Finanzinstrumenten, die von den Handelspartnern nicht oder nicht mehr unterstützt werden. Finanzinstrumente im Depot des Kunden, die von den Handelspartnern nicht mehr unterstützt werden, müssen vom Kunden unverzüglich auf ein anderes Depot bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen und/oder anderweitig veräußert werden. Unterlässt der Kunde dies, ist Emeraltrade berechtigt, die Finanzinstrumente zu veräußern und wird den Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten auf das vom Kunden angegebene Clearingkonto überweisen.
- 2.15. Im Rahmen der Auftragsausführung ist es möglich, Bruchteile eines Finanzinstruments zu erwerben, wenn der vom Kunden gewählte Geldbetrag geteilt durch den Marktpreis eines Finanzinstruments zum Zeitpunkt der Auftragsausführung keine natürliche Zahl ergibt. In diesem Fall werden Bruchteile des Finanzinstruments auf das Depot des Kunden gebucht.

Eine Übertragung der im Depot des Kunden verbuchten Bruchteile auf ein anderes Depot eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts ist nicht möglich.

Wenn der Kunde einen Übertragungsauftrag für die jeweilige Wertpapiergattung erteilt, werden keine Bruchteile übertragen. Die Wertpapiere werden verkauft und der Erlös dem Guthaben des Kunden auf dem Omnibus-Treuhandkonto (nachfolgend „Omnibus-Treuhandkonto“) gutgeschrieben. Emeraltrade kann jedoch für die von Kunden erworbenen Bruchteile entweder in dem Depot bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, in dem auch die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, oder in einem anderen Depot, das im Namen von Emeraltrade geführt wird, eine Deckungsposition in eigenem Namen halten.

Der Kunde kann aus Spitzenbeträgen auch keine Stimmrechte oder sonstige Eigentumsrechte ausüben. Ausschüttungen sowie Dividenden werden für Spitzenbeträge anteilig gutgeschrieben.

Bruchteile gehaltener Namenaktien können nicht in das Aktienregister eingetragen werden. Durch den Erwerb weiterer Bruchteile kann der Kunde zusätzliche ganze Aktien erwerben, so dass auf Wunsch des Kunden eine nachträgliche Eintragung in das Aktienregister erfolgen kann.

Emeraltrade ermöglicht dem Kunden, im Rahmen der Möglichkeiten, an Kapitalmaßnahmen für Teilwerte teilzunehmen. So werden dem Kunden beispielsweise Bardividenden im Verhältnis der gebuchten Teilwerte zu einer Aktie ausgezahlt. Teilwerte nehmen jedoch nicht an bestimmten anderen Kapitalmaßnahmen teil. Die Ausgestaltung von Kapitalmaßnahmen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Emittenten. Emeraltrade hat hierauf keinen Einfluss.

3. Abwicklung von Aufträgen; treuhänderische Verwahrung von Kundengeldern

- 3.1. Der Kunde kann grundsätzlich nur Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten auf nicht kreditgebundener Basis erteilen. Zu diesem Zweck hat Emeraltrade bei einer oder mehreren Banken, die zum Betrieb von Geldeinlagengeschäften berechtigt sind (nachfolgend „Treuhandbank“), Sammeltreuhandkonten eingerichtet. Der Kunde kann unter Verwendung der ihm mitgeteilten persönlichen internationalen Bankkontonummer (nachfolgend „IBAN“) ein entsprechendes Guthaben auf diese Treuhandkonten einzahlen. Der Kunde erteilt Emeraltrade einen Treuhandauftrag zur Verwahrung seines Guthabens auf dem Sammeltreuhandkonto. Emeraltrade ist dennoch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Vorfeld als Kommissionär für den Kunden tätig zu werden.
- 3.2. Emeraltrade wickelt die Aufträge in Finanzinstrumenten sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und mit der Verwahrung von Wertpapieren über das vom Kunden auf dem Omnibus-Treuhandkonto hinterlegte oder verwaltete Guthaben ab. Ein etwaiges negatives Kundenguthaben, das in Ausnahmefällen, beispielsweise aufgrund von Stornierungen, entstehen kann, ist vom Kunden unverzüglich („ohne schuldhafte Zögern“) auszugleichen.
- 3.3. Für die Verwahrung von Geldern des Kunden auf einem Sammel-Treuhandkonto und für die Abwicklung der Ansprüche aus Aufträgen in Finanzinstrumenten auf einem gesondert geführten Clearingkonto zu buchhalterischen Zwecken gelten die Besonderen Bedingungen Sammel-Treuhandkonto und Clearingkonto (Anlage 3.1.).
- 3.4. Emeraltrade und der Kunde vereinbaren abweichend von der gesetzlichen Regelung die Verwahrung der Gelder des Kunden auf einem Omnibus-Treuhandkonto gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 3. und den Besonderen Geschäftsbedingungen Omnibus-Treuhandkonto und Verrechnungskonto (Anhang 3.1.). Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Omnibus-Treuhandkonto ausdrücklich zu. In diesem Zusammenhang verweist Emeraltrade auf den Schutzzweck, der mit den gesetzlichen Anforderungen an die Trennung von Kundengeldern verfolgt wird (siehe hierzu Ziffer 5 der Besonderen Geschäftsbedingungen).

Online Brokerage Framework Agreement

- Omnibus-Treuhandkonto und Clearing-Konto (Anhang 3.1.)).
- 3.5. Der Kunde kann eine Auszahlung des auf dem Omnibus-Treuhandkonto verbuchten Guthabens ausschließlich auf das vom Kunden bei der Depotöffnung angegebene oder von ihm später im Menü der Anwendung geänderte Referenzkonto (das „Referenzkonto“) verlangen.
- 3.6. Emeraltrade ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – dem Kunden jedes länger als 30 Tage nicht für Transaktionen mit Finanzinstrumenten verwendete Kundenguthaben durch Zahlung zugunsten des angegebenen Referenzkontos zurückzuerstatten. Emeraltrade wird den Kunden über die bevorstehende Überweisung per E-Mail und Nachricht in der Mailbox (Timeline) informieren. Wenn der Kunde das Guthaben anschließend nicht für Transaktionen mit Finanzinstrumenten verwendet oder die vorzeitige Auszahlung zugunsten des Referenzkontos nicht innerhalb von zwei Wochen nach dieser Benachrichtigung veranlasst, wird Emeraltrade die Überweisung des ungenutzten Kundenguthabens zugunsten des jeweiligen Referenzkontos des Kunden veranlassen. Es liegt daher in der Verantwortung des Kunden, die Angaben zum Referenzkonto bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.
- 3.7. Emeraltrade bietet den Instant Trading Volume-Service für Kunden an, die ein Depotkonto bei Emeraltrade haben und über die Anwendung mit Finanzinstrumenten handeln können. Dieser Service ermöglicht es Kunden, einfach und sofort mit Finanzinstrumenten zu handeln, indem sie Geld auf das Omnibus-Treuhandkonto einzahlen.

4. Gebühren und Auslagen; Verzicht des Kunden auf Auszahlung von Zahlungen; Fremdwährungstransaktionen

- 4.1. Die Höhe der Entgelte für die von Emeraltrade erbrachten Leistungen ergibt sich aus der „Preis- und Leistungsliste“, deren aktuelle Fassung jederzeit über die Anwendung und über die Emeraltrade -Website eingesehen werden kann. Nimmt ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch und haben die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen, gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrages in der „Preis- und Leistungsliste“ aufgeführten Entgelte. Emeraltrade stellt dem Kunden auf Anfrage eine aktuelle Fassung der „Preis- und Leistungsliste“ über die Anwendung zur Verfügung und sendet sie dem Kunden auf Anfrage zusätzlich per E-Mail zu.

4
2
.

In connection with the execution of transactions in financial instruments, Emeraltrade may receive payments from the operators of the execution venues or from counterparties of the Execution Transactions (hereinafter "Execution Venues") or from providers of financial instruments (e.g. providers of ETFs; hereinafter each individually referred to as "Provider") for the placement of orders at these Execution Venues or counterparties or for the acquisition of certain products of a Provider by Customers of Emeraltrade. These payments generally amount to up to EUR 3.00 per qualified Customer order for transactions in financial instruments; in special cases and depending on certain trading turnover sizes, up to EUR 17.60 per Customer order (as of 9/2021) (i.e., Emeraltrade may receive a payment up to this amount for the placement of a Customer order at the Execution Venue or with the respective Provider). The amount of the payments depends in each individual case on the agreement with the Execution Venue or Provider and the total turnover processed via the Execution Venue in defined time periods. This payment is permitted. Emeraltrade uses the payment to provide Customers with low-cost, high-tech services under this Framework Agreement. The Customer agrees that Emeraltrade may collect and retain such payment. The Customer and Emeraltrade agree, deviating from the statutory provisions of the law of agency (Sec. 675, 667 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – hereinafter "BGB"), Sec. 384 German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch* – hereinafter "HGB")), that a claim of the Customer against Emeraltrade to receive such payments does not arise. Without this agreement Emeraltrade - assuming the applicability of the law of agency to the services of Royal Diam under this Framework Agreement - would have to disburse the payments to the Customer.

- 4.3. Für die Vergütung der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nicht aufgeführten Hauptleistungen gelten die gesetzlichen Regelungen, wenn diese Hauptleistungen im Auftrag des Kunden oder im mutmaßlichen Interesse des Kunden erbracht werden und ihre Erbringung nur gegen Vergütung zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen Emeraltrade und dem Kunden haben Vorrang.
- 4.4. Emeraltrade wird dem Kunden keine Kosten für eine Leistung in Rechnung stellen, zu deren Erbringung Emeraltrade gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die Emeraltrade im eigenen Interesse erbringt, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig und wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.
- 4.5. Wenn Emeraltrade mit dem Kunden eine Transaktion in einer Fremdwährung abschließt, wird Emeraltrade den Fremdwährungsbetrag in Euro umrechnen und den entsprechenden Eurobetrag dem Clearing-Konto des Kunden gutschreiben oder davon abbuchen.
- 4.6. Für die Ermittlung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften gilt das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bzw. die dort verlinkten Informationen.
5. **Schranken des Aufrechnungsrechts, Abtretungsverbot, Verfügungsrecht von Todes wegen**
- 5.1. Der Kunde kann gegenüber Forderungen von Emeraltrade nur aufrechnen, wenn die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 5.2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Ansprüche gegen Emeraltrade aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.
- 5.3. Nach dem Tod des Kunden muss die Person, die sich als Rechtsnachfolger des Kunden ausgibt, Emeraltrade den

Online Brokerage Framework
Agreement

Anspruch nach dem Erbrecht in geeigneter Weise nachweisen. Emeraltrade kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Person, die eine Kopie oder eine beglaubigte

Kopie der letztwilligen Verfügung nebst Protokoll über die Eröffnung des Nachlassverfahrens und ist darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker benannt. Dies gilt nicht, wenn Emeraltrade bekannt ist, dass die darin benannte Person nicht zur Verfügung über den Nachlass berechtigt ist oder dies Emeraltrade durch Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist .

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Emeraltrade unverzüglich über Änderungen des angegebenen Referenzkontos sowie der Kontaktdaten des Kunden informiert, insbesondere über Änderungen der Mobilnummer sowie der Adresse des Kunden. Darüber hinaus können sich weitere gesetzliche Mitteilungspflichten ergeben, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (*nachfolgend* „ **GwG** “) (z. B. Nachweis, dass das Referenzkonto auf den Namen des Kunden geführt wird). Verletzt der Kunde die Mitwirkungspflichten fahrlässig, hat er Emeraltrade die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (z. B. für eine Adressermittlung) zu ersetzen.
- 6.2. Der Kunde wird die in die Mailbox (Timeline) eingestellten oder auf sonstige Weise übermittelten Abrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstigen Aufstellungen (zB über Transaktionen mit Kryptowerten) sowie Mitteilungen über die Ausführung von Aufträgen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und etwaige Einwände unverzüglich erheben.
- 6.3. Wenn der Kunde die in Artikel 6.2. genannten Dokumente nicht erhält, muss er Emeraltrade unverzüglich darüber informieren. Die Verpflichtung zur Benachrichtigung von Emeraltrade besteht auch dann, wenn der Kunde keine anderen Benachrichtigungen erwartet.
- 6.4. Wenn und soweit Emeraltrade mit dem Kunden ausdrücklich neue Bestimmungen in der Kundenbeziehung vereinbaren möchte (vgl. Ziffer 9.2), ist der Kunde verpflichtet, gegenüber Emeraltrade eine entsprechende Willenserklärung, sei es die Annahme oder Ablehnung, abzugeben .
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Wertentwicklung seiner Anlagen und deren Handelbarkeit selbständig zu überwachen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde aufgrund des Ausfalls eines Handelsplatzes oder der Handelsmöglichkeit über Emeraltrade eine von ihm gewünschte Transaktion nicht ausführen konnte. Der Kunde ist dann verpflichtet, laufend zu überwachen, wann die Handelsmöglichkeit wiederhergestellt ist, um die gewünschte Transaktion ausführen zu können.

7. Haftung von Emeraltrade; Mitverschulden des Kunden

- 7.1. Emeraltrade haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für etwaige Fehler ihrer Mitarbeiter und der Personen, deren sie sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Emeraltrade und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- 7.2. Emeraltrade haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige Ereignisse verursacht werden, für die sie nicht verantwortlich ist (z. B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen deutscher inländischer oder ausländischer Behörden). In diesen Fällen haftet Emeraltrade insbesondere nicht für die Undurchführbarkeit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten oder der Lieferung von Finanzinstrumenten oder für Lieferverzögerungen, sofern Emeraltrade die Leistungsstörungen nicht zu vertreten hat. Sofern diese Ereignisse Emeraltrade die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind sowohl Emeraltrade als auch der Kunde berechtigt, von dem jeweiligen Geschäft zurückzutreten.

8. Vereinbarung von Pfandrechten zu Gunsten von Emeraltrade

- 8.1. Der Kunde und Emeraltrade sind sich darüber einig, dass Emeraltrade ein besonderes Pfandrecht an den Finanzinstrumenten erwirbt, an denen Emeraltrade im Rahmen der von Emeraltrade erbrachten Dienstleistungen aufgrund des Erwerbs dieser Finanzinstrumente durch den Kunden in Deutschland Besitz erlangt oder die von einem Drittverwahrer für den Kunden verwahrt werden.
- 8.2. Das Pfandrecht an einem Finanzinstrument dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die Emeraltrade gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Finanzinstruments zustehen, insbesondere ihrer Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen aus dem Kommissionsgeschäft, einschließlich der darauf anfallenden Gebühren, Auslagen und Steuern, sowie etwaiger Ausgleichsansprüche von Emeraltrade wegen negativer Kassenbestände des Kunden.
- 8.3. Das besondere Pfandrecht geht dem Pfandrecht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „ **AGB** “) nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 8.4. bis 8.6 vor.
- 8.4. Der Kunde und Emeraltrade vereinbaren, dass Emeraltrade ein GTC-Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Gegenständen erwirbt, an denen Emeraltrade im Rahmen der Investment-Geschäftsbeziehung in Deutschland Besitz erlangt hat oder erlangen wird (nachfolgend „ **GTC-Pfandrecht** “). Emeraltrade erwirbt zudem ein GTC-Pfandrecht an den Ansprüchen, die der Kunde aus der Investment-Geschäftsbeziehung (einschließlich Transaktionen aus Krypto-Assets) gegen Emeraltrade hat oder haben wird, soweit diese nicht durch einen Treuhandvertrag oder eine

Online Brokerage Framework
Agreement

- andere Vereinbarung von der Vereinbarung ausgeschlossen sind.
- 8.5. Das GTC-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Emeraltrade gegenüber dem Kunden aus der Investment-Geschäftsbeziehung zustehen. Das GTC-Pfandrecht erstreckt sich nicht auf Finanzinstrumente, die Emeraltrade für den Kunden außerhalb Deutschlands verwahrt.
- 8.6. Sofern Finanzinstrumente dem GTC-Pfandrecht von Emeraltrade unterliegen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Auszahlung der auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen und Dividenden zu verlangen.
- 8.7. Für den Fall, dass sich die Finanzinstrumente nicht im Besitz von Emeraltrade, sondern im Besitz eines anderen, ebenfalls außerhalb Deutschlands ansässigen Verwahrers befinden, vereinbaren der Kunde und Emeraltrade zur Sicherung der in den Ziffern 8.2. und 8.5. oben beschriebenen Ansprüche hiermit eine Abtretung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Kunden gegen den anderen, ggf. auch außerhalb Deutschlands ansässigen Verwahrer auf Lieferung der Finanzinstrumente samt Erneuerungsscheinen und etwaiger Bezugsrechte und Gratisaktien an Emeraltrade. Der Kunde beauftragt und ermächtigt Emeraltrade, den Verwahrer in seinem Namen über diese Abtretung zu benachrichtigen. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde Emeraltrade, bei dem außerhalb Deutschlands ansässigen Verwahrer Auskünfte über die Existenz und den Wert des Depots einzuziehen. Diese Abtretung an Emeraltrade umfasst auch alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche (soweit nach anwendbarem Recht möglich) des Kunden gegen den Verwahrer, der gemäß den Besonderen Bedingungen für den Handel mit Krypto-Assets (Anhang 2.5.) zur Verwahrung seiner Krypto-Assets ernannt wurde.
- 8.8. Emeraltrade ist berechtigt, das Pfandrecht an Finanzinstrumenten geltend zu machen, wenn der Kunde einen negativen Kundensaldo aufrechterhält. In diesem Fall wird Emeraltrade den Kunden auffordern, den negativen Kundensaldo innerhalb von drei Bankarbeitstagen auszugleichen (nachfolgend „**Ausgleichsaufforderung**“) und drohen, die Finanzinstrumente zu verkaufen, falls diese Frist ergebnislos verstreicht. Die Wartezeit für einen Verkauf nach einer Androhung beträgt in der Regel einen Monat. Die Frist von einem Monat ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Marktwert der vom Kunden bei Emeraltrade gehaltenen Finanzinstrumente (nachfolgend „**Portfoliowert**“) 2/3 oder weniger der bestehenden Forderungen von Emeraltrade gegen den Kunden beträgt und dieser Portfoliowert im Vergleich zum Zeitpunkt der Ausgleichsaufforderung um 10 % gesunken ist (sog. Gefahr im Verzug). In diesem Fall kann Emeraltrade sofort mit der Durchsetzung des Pfandrechts fortfahren. In den vorgenannten Fällen erfolgt die Durchsetzung des Pfandrechts vereinbarungsgemäß an einem Marktplatz für dieses Finanzinstrument, an den Emeraltrade gemäß den Bestimmungen in diesem Rahmenvertrag angeschlossen ist. Der offene Rechnungsbetrag (samt eventueller Verzugszinsen und Mahngebühren) kann zum Zwecke der Einziehung an ein von Emeraltrade ausgewähltes Inkassounternehmen übergeben oder verkauft werden.
- 8.9. Verpfändete Inhaberschuldverschreibungen können von Emeraltrade entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 1294 BGB nach Fälligkeit der gesicherten Forderung durch Kündigung und Einziehung der Forderung aus der Inhaberschuldverschreibung verwertet werden.

9. Geltungsbereich und Änderungen dieses Rahmenvertrages samt Anhängen

- 9.1. Dieser Rahmenvertrag, einschließlich der Anhänge und besonderen Bedingungen (nachfolgend „**Besondere Bedingungen**“), gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Emeraltrade. Darüber hinaus gelten im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Emeraltrade auch künftig vereinbarte Besondere Bedingungen. Die enthaltenen Anhänge und Besonderen Bedingungen (einschließlich künftig in diesen Rahmenvertrag einbezogener Besonderer Bedingungen) können im Einzelfall Abweichungen oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag enthalten. Die Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags vor, soweit sich die Bestimmungen widersprechen sollten.
- 9.2. Änderungen dieses Rahmenvertrags sowie der Besonderen Geschäftsbedingungen oder künftig vereinbarter Besonderer Geschäftsbedingungen, die die wesentlichen Vertragspflichten betreffen oder die Vertragsstruktur grundlegend ändern (letztere im Folgenden „**Wesentliche Änderungen**“), bedürfen einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Emeraltrade. Wesentliche Vertragspflichten sind in diesem Zusammenhang jene Pflichten, auf deren Grundlage ein Vertrag hauptsächlich geschlossen wird. Sie bilden die wesentlichen Bestandteile des Vertrags. Im Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Emeraltrade umfasst dies die Zahlungspflichten des Kunden und die Verpflichtung von Emeraltrade, für den Kunden Finanzinstrumente im Wege einer Finanzkommission oder auf andere Weise zu kaufen und zu verkaufen. Wesentliche Änderungen sind Änderungen, die die Vertragsstruktur so grundlegend betreffen, dass sie dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Andere Änderungen (im Folgenden „**Unwesentliche Änderungen**“) bedürfen keiner ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Emeraltrade. Unwesentliche Änderungen werden – soweit gesetzlich möglich – von Emeraltrade dem Kunden in Textform über die Mailbox (Timeline) in der Anwendung spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden zu unwesentlichen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde die unwesentlichen Änderungen nicht abgelehnt hat, indem er Emeraltrade vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt, an dem die Änderungen wirksam werden sollen, seine Ablehnung mitteilt. Emeraltrade wird den Kunden in seinem Angebot ausdrücklich auf die Zustimmungswirkung hinweisen. Solche unwesentlichen Änderungen sind zulässig, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt. Gültige Gründe sind:
- die Korrektur irreführender Regelungen,
 - die Präzisierung von Regelungen,
 - der Wechsel von Dienstleistern und Auftragnehmern,
 - die Bereitstellung neuer Dienste, die der Kunde nicht nutzen muss oder die unentgeltlich sind,
 - die Anpassung von Formvorschriften und Datenformaten,
 - die Anpassung an neue rechtliche Anforderungen aus dem Regulierungsrecht oder Steuerrecht,
 - die Anpassung aufgrund der internationalen Expansion von Emeraltrade und der damit einhergehenden Notwendigkeit, möglichst standardisierte Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) zu haben,

Online Brokerage Framework
Agreement

- die Vereinbarung von Nebenpflichten, sofern diese im Hinblick auf ein ausgewogenes Risikoverhältnis der im Rahmen der Kundenbeziehung betroffenen Interessen angemessen sind,
- die Anpassung für den Kunden keine Nachteile mit sich bringt,
- andere Gründe, die den oben genannten Gründen ähnlich sind.

9.3. Bietet Emeraltrade dem Kunden unwesentliche Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, die mit der in der vorgenannten Ziffer 9.2. genannten Genehmigungswirkung in Kraft treten, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Rahmenvertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt, an dem die Änderungen in Kraft treten sollen, fristlos und kostenfrei kündigen. Emeraltrade wird den Kunden in ihrem Angebot besonders auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

10. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigungsrechte

- 10.1. Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen.
- 10.2. Emeraltrade kann den Rahmenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Darüber hinaus kann Emeraltrade den Rahmenvertrag auch fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für eine fristlose Kündigung sind für Emeraltrade insbesondere:
- Der Kunde gleicht einen Negativsaldo nicht entgegen Ziffer 3.2. dieses Rahmenvertrages aus.
 - Der Kunde gibt keine Willenserklärung ab, die gegen Ziffer 6.4. dieses Rahmenvertrages verstößt.
 - Der Kunde nutzt sein Emeraltrade Custody-Konto gemeinsam mit anderen.
 - Der Kunde zieht aus dem Land weg, für das die Kundenbeziehung mit Emeraltrade abgeschlossen wurde, und zwar auch dann, wenn der Kunde in ein Land umzieht, in dem Emeraltrade ebenfalls seine Dienste anbietet (z. B. wenn der Kunde von Deutschland nach Frankreich umzieht).
 - Der Kunde nutzt die Anwendung unter Verstoß gegen Ziffer 2.3 dieses Rahmenvertrages.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, Emeraltrade im Falle einer ordentlichen Kündigung bis zum Kündigungstermin und im Falle einer außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen darüber zu informieren, ob etwaige im Depot verwahrte Finanzinstrumente veräußert oder auf ein anderes Depot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen werden sollen.
- 10.4. Eine Übertragung von Krypto-Assets ist im Falle einer Kündigung nicht möglich. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche beim Kryptoverwahrer verwahrten Krypto-Assets bis zum Kündigungstermin zu veräußern.
- 10.5. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus Ziffer 10.3. oder Ziffer 10.4. Satz 2 nicht nach, ist Emeraltrade berechtigt, die vom Kunden gehaltenen Finanzinstrumente zu veräußern und wird den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das von ihm angegebene Verrechnungskonto des Kunden überweisen.

11. Datenschutz; Geheimhaltungspflicht

- 11.1. Emeraltrade ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden, die Emeraltrade im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhoben hat, zur Durchführung des Vertrages zu verarbeiten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 11.2. Einzelheiten zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Emeraltrade finden Sie in den Datenschutzhinweisen und Datenschutzinformationen von Emeraltrade .
- 11.3. Emeraltrade verpflichtet sich, über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen, von denen Emeraltrade Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Informationen über den Kunden darf Emeraltrade nur dann weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Kunde dem zugestimmt hat.

12. Geltung deutschen Rechts, Gerichtsstand, Vertragssprache

- 12.1. Für diesen Rahmenvertrag und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Emeraltrade gilt deutsches Recht. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 kann der Kunde zudem den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates genießen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 12.2. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 12.3. Mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden wurden diese Vereinbarung und alle damit verbundenen Dokumente nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Appendix 1.1. Pre-contractual
information pursuant to Art. 246b of the
Introductory Act to the German Civil Code (EGBGB)
and
Customer Information pursuant to Sec. 63
(7) of the German Securities Trading Act
(WpHG)

Emeraltrade

Anhang 1.1.
Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 246b EGBGB und Kundeninformationen gemäß § 63 Abs. 7 WpHG

Emeraltrade hat gegenüber Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen eine vorvertragliche Informationspflicht gemäß Art. 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (*nachfolgend* „ **EGBGB** “). Emeraltrade ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden Informationen über Emeraltrade selbst, die von Emeraltrade erbrachten Dienstleistungen , die angebotenen Finanzinstrumente, Ausführungsplätze sowie ggf. anfallende Kosten und damit verbundene Gebühren zur Verfügung zu stellen.

1. Allgemeine Informationen zu Emeraltrade

1.1. Name und ladungsfähige Anschrift

Die Serviceadresse von

Emeraltrade lautet:

Emeraltrade Köpenicker

Schweiz. Gotthardstrasse

26. 6300 Zug

1.2. Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen; Eintragung im deutschen Handelsregister

Geschäftsführer von Emeraltrade sind Andreas Torner und Gernot Mittendorfer. Emeraltrade ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin), Deutschland, unter der Registernummer HRB 244347 B eingetragen.

1.3. Hauptgeschäftstätigkeit von Emeraltrade

Emeraltrade bietet als Hauptgeschäftstätigkeit den Erwerb von Finanzinstrumenten (insbesondere Aktien, ETFs, Kryptowährungen und Derivate), insbesondere im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts , sowie den Eigenhandel und die Verwahrung von Wertpapieren in einem Depot an. Dabei handelt es sich um Wertpapierdienstleistungen im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts sowie um den Eigenhandel und Nebendienstleistungen im Wege des Depotgeschäfts.

1.4. Erlaubnis nach Wertpapierinstitutsgesetz und zuständige Aufsichtsbehörden

Die Tätigkeit von Emeraltrade erfüllt die Kriterien des Finanzkommissionsgeschäfts, des Eigenhandels und des Depotgeschäfts nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 10 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (*nachfolgend* „ **WpIG**“) als erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung. Emeraltrade verfügt über die entsprechenden Lizenzen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind

- die *Deutsche Bundesbank* , Hauptverwaltung Berlin-Brandenburg, Leibnizstraße 10, 10625 Berlin (www.bundesbank.de) und
- Die Bundesanstalt für *Finanzdienstleistungsaufsicht* (*nachfolgend* „ **BaFin**“), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Deutschland und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland (www.bafin.de).

2 Allgemeine Informationen zum Rahmenvertrag

2.1. Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Rahmenvertrages; wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung

Emeraltrade ist gesetzlich verpflichtet, mit dem Kunden einen schriftlichen Rahmenvertrag abzuschließen, der zumindest die wesentlichen Rechte und Pflichten von Emeraltrade und dem Privatkunden in Bezug auf die angebotenen Wertpapiergeschäfte (*nachfolgend* „Wertpapiergeschäfte“) enthält. Der Rahmenvertrag dient der Dokumentation dieser Rechte und Pflichten.

Emeraltrade im Rahmenvertrag angebotenen Finanzdienstleistungen sind der Handel mit Finanzinstrumenten (Kauf und Verkauf von Aktien, Krypto-Assets, Investmentfonds und Derivaten) durch Emeraltrade im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts und des Eigenhandels sowie die Nebendienstleistung der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden in dem von Emeraltrade für den Kunden eingerichteten Depotkonto. Die über Emeraltrade gehandelten Krypto-Assets können separat bei einem Krypto-Verwahrer verwahrt werden, d. h. nicht im Depot des Kunden bei Emeraltrade , sondern im Rahmen einer direkten Vertragsbeziehung zwischen dem Krypto-Verwahrer und dem Kunden.

2.2. Abschluss des Rahmenvertrages

Der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Emeraltrade wirksam abschließen, indem er nach dem Starten der Anwendung und der Registrierung einer Mobiltelefonnummer den Anweisungen in der Anwendung folgt. Dabei erhält der Kunde vor Abschluss des Rahmenvertrags Zugriff auf alle Vertragsdokumente. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot mit dem Inhalt des Rahmenvertrags ab, indem er die Kontoeröffnung in der Anwendung abschließt. Emeraltrade bestätigt dem Kunden anschließend den Abschluss des Rahmenvertrags. Mit diesem Schritt kommt der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und Emeraltrade zustande.

2.3. Bestandteile des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Online-Brokerage-Rahmenvertrag
- Anhang 2.1. Besondere Bedingungen für Endgeräte
- Anhang 2.2. Besondere Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsgrundsätze
- Anhang 2.3. Besondere Bedingungen für Mailbox (Zeitleiste)
- Anhang 2.4. Besondere Bedingungen für Sparpläne
- Anhang 2.5. Besondere Bedingungen für den Handel mit Kryptowerten
- Anlage 3.1. Besondere Bedingungen für das Omnibus-Treuhandkonto und das Clearing-Konto

Darüber hinaus erhält der Kunde mit Abschluss des Rahmenvertrages folgende Informationen:

- Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

2.4. Vertragssprache; Kommunikationsmittel und -sprache

Emeraltrade stellt die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen in Deutschland ausschließlich in deutscher Sprache und außerhalb Deutschlands in englischer Sprache und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung.

Die Kommunikation zwischen Emeraltrade und dem Kunden erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Anwendung und teilweise per E-Mail. Bestellungen werden grundsätzlich über die Anwendung aufgegeben.

Die Anwendung ist für die Verwendung in englischer Sprache geeignet. Die gesamte Geschäftsbeziehung wird in englischer Sprache geführt.

Für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Auftragserteilung für Wertpapiergeschäfte und der Depotführung gelten die Regelungen des Rahmenvertrages, der Besonderen Bedingungen Endgerät (Anlage 2.1.), der Besonderen Bedingungen Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anlage 2.2.), der Besonderen Bedingungen Mailbox (Timeline) (Anlage 2.3.) sowie der Besonderen Bedingungen Omnibus Treuhandkonto und Clearingkonto (Anlage 3.1.). Vorgenanntes gilt auch für den Handel mit Kryptowerten mit folgender Ausnahme: Anstelle der Besonderen Bedingungen Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anlage 2.2.) gelten die Besonderen Bedingungen Handel mit Kryptowerten (Anlage 2.5.).

2.5. Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für das vorvertragliche Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Emeraltrade, für den Abschluss des Rahmenvertrages und für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Emeraltrade gilt deutsches Recht. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 kann der Kunde zudem den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates genießen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

2.6. Außergerichtliche Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen Verbrauchern und regulierten Unternehmen wie Emeraltrade kann die Deutsche Bundesbank als offizielle Schlichtungsstelle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Unterlassungsklagegesetz tätig werden.

– nachfolgend „UKlaG“), wenn ein Unternehmen keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Zudem kann die BaFin bei Streitigkeiten über sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (nachfolgend „KWG“) zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen als behördliche Auffangschlichtungsstelle nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 UKlaG tätig werden, wenn das Unternehmen keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist.

Emeraltrade ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen, die zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und regulierten Unternehmen eingerichtet

wurde.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Schweiz, Gotthardstrasse 26, 6300 Zug

Nähere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen zum Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (Stichwort „*Schlichtungsstelle*“) oder über den Link „Service“ erhalten.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der BaFin lautet:

Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Schweiz, Gotthardstrasse
26, 6300 Zug

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen zum Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Internetseite der BaFin (Stichwort „*Schlichtungsstelle*“) oder in der Rubrik „Verbraucher“ erhalten.

Die Europäische Kommission hat eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (im Folgenden „**OS-Plattform**“) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingerichtet. Ein Verbraucher kann die OS-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung eines Streits aus Online-Verträgen mit einem in der Europäischen Union ansässigen Unternehmen nutzen. Emeraltrade nimmt derzeit nicht an einer entsprechenden Online-Streitbeilegung teil.

2.7. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigung des Rahmenvertrages

Für den Rahmenvertrag besteht keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Emeraltrade kann die Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Darüber hinaus kann Emeraltrade den Rahmenvertrag auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen. In diesem Zusammenhang muss der Kunde Emeraltrade darüber informieren, ob etwaige im Depot verwahrte Wertpapiere veräußert oder auf ein anderes Depot des Kunden übertragen werden sollen.

3. Informationen zur Auftragserteilung und Ausführung von Wertpapiergeschäften, zum Handel mit Kryptowerten und zur Depotführung

3.1. Auftragserteilung und Ausführung von Wertpapiergeschäften

Emeraltrade Wertpapiere kaufen und verkaufen, indem er entsprechende Kauf- oder Verkaufsaufträge erteilt. Gleiches gilt für den Handel mit Kryptowerten, für den der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge erteilen kann. Die Ausführung von Wertpapiertransaktionen und Transaktionen mit Kryptowerten erfolgt in der Regel in Form von Kommissionsgeschäften und nur in von Emeraltrade besonders bezeichneten Fällen im Wege eines Festpreisgeschäfts. Aufträge werden grundsätzlich über die bereitgestellte Anwendung erteilt. Hierzu gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für Endgeräte (Anhang 2.1.).

Emeraltrade hat das Recht, die Annahme entsprechender Aufträge zum Kauf von Wertpapieren oder Kryptowerten gemäß Ziffer 2.5 abzulehnen. Eine Ablehnung wird dem Kunden in der Anwendung angezeigt. Vor der Annahme eines Kaufauftrags in der Anwendung kommt kein Provisionsvertrag über die konkrete Transaktion zwischen Emeraltrade und dem Kunden zustande.

3.2. Durchführung von Wertpapiertransaktionen und Transaktionen mit Kryptowerten

Emeraltrade führt Wertpapiergeschäfte und Transaktionen mit Kryptowerten gemäß der geltenden Ausführungsrichtlinie aus, in der Regel auf Grundlage der Anweisungen des Kunden, insbesondere in Bezug auf den Ausführungsplatz, sofern der Kunde und Emeraltrade nichts anderes vereinbaren. Die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte sind Teil der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anhang 2.2.); im Falle des Handels mit Kryptowerten sind die Ausführungsgrundsätze in den Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten (Anhang 2.5.) festgelegt. Die Kryptowerte, die bei Emeraltrade gehandelt werden können, sind „Rechnungseinheiten“ oder „Kryptowerte“ im Sinne der Sinne des KWG und damit Finanzinstrumente.

Vorbehaltlich des folgenden Absatzes schließt Emeraltrade im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (nachfolgend „**Ausführungsgeschäft**“) mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (nachfolgend „

Zwischenkommissionär“) mit dem Abschluss eines Ausführungsgeschäfts. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch direkt gegen Emeraltrade oder den Zwischenkommissionär ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäften zwischen Emeraltrade und dem Kunden nicht ganz oder teilweise durch ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllt werden können, kann Emeraltrade nach eigenem Ermessen einen Teil oder alle betreffenden Wertpapiere selbst liefern oder übernehmen. Für diese Fälle verzichtet der Kunde auf den Zugang einer Erklärung über die teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren durch Emeraltrade .

Sobald eine Ausführungstransaktion abgeschlossen ist, erfolgt die Zahlung und Buchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Abwicklungsfristen. Emeraltrade schreibt gehandelte Wertpapiere dem Depotkonto gut oder belastet das Depotkonto entsprechend. Kryptowerte werden grundsätzlich über den beauftragten Kryptoverwahrer gutgeschrieben oder belastet. Entsprechend den Gutschriften und Belastungen wird der zu zahlende Betrag dem Clearing-Konto des Kunden belastet oder gutgeschrieben.

Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren über Emeraltrade gelten die Ziffern 1 bis 9 der Besonderen Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anhang 2.2.). Für die Einzelheiten der Abwicklung von Kommissionsgeschäften in Wertpapieren gelten die Regelungen in den Ziffern 10 bis 12 der Besonderen Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anhang 2.2.).

Für den Kauf und Verkauf von Kryptowerten über Emeraltrade gelten die Ziffern 1 bis 10 der Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten (Anhang 2.5.). Für die Erfüllung von Kommissionsgeschäften in Kryptowerten gilt Ziffer 13 der Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten (Anhang 2.5.).

Emeraltrade stellt dem Kunden für jede ausgeführte Wertpapierorder (sowohl preislimitierte als auch preislimitierte Orders) oder für jede ausgeführte Transaktion in Krypto-Assets so schnell wie möglich (spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung) eine Wertpapierabwicklung oder eine Abwicklung der gehandelten Krypto-Assets in der Mailbox (Timeline) der Anwendung zur Verfügung. Kann unmittelbar nach der Ausführung der Order keine Abwicklung erfolgen, wird dem Kunden zunächst eine Ausführungsmitteilung zugesandt. Nach Annahme einer preislimitierten Order durch Emeraltrade erhält der Kunde zusätzlich eine Auftragsbestätigung oder, nach Stornierung oder Ablauf einer preislimitierten Order, eine Auftragsstornierungsbestätigung.

3.3. Informationen zu Ausführungsplätzen; Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme

Die „Besonderen Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsgrundsätze“ (Anlage 2.2.) sehen die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme nach Weisung des Kunden vor. Kryptowerte werden ebenfalls nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen für den Handel mit Kryptowerten“ (Anlage 2.5.) an dem vom Kunden beauftragten Ausführungsplatz gehandelt. Eine solche Ausführung von Kundenaufträgen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden hierzu allgemein oder hinsichtlich jedes Wertpapiergeschäfts oder Geschäfts in Kryptowerten. Der Kunde erteilt eine solche Zustimmung durch Erteilung von Weisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes.

Emeraltrade hat Informationen zu Ausführungsplätzen in den Ausführungsrichtlinien von Emeraltrade aufgeführt , die Teil der Besonderen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anhang 2.2.) und der Besonderen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten (Anhang 2.5.) sind. Grundsätzlich wird eine Wertpapiertransaktion oder eine Transaktion mit Kryptowerten an dem vom Kunden per Anweisung an Emeraltrade angegebenen Ausführungsplatz gemäß den geltenden Ausführungsregeln ausgeführt. In Ausnahmefällen, z. B. bei Ausfall eines Handelsplatzes, können gerichtete Aufträge auftreten.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäften zwischen Emeraltrade und dem Kunden nicht ganz oder teilweise durch eine Kauf- oder Verkaufstransaktion mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllt werden können, kann Emeraltrade nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere ganz oder teilweise selbst liefern oder übernehmen. Für diese Fälle verzichtet der Kunde auf den Erhalt einer Erklärung über die teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren durch Emeraltrade .

3.4. Einzahlung von Geldern auf ein Omnibus-Treuhandkonto; Clearing-Konto; Maßnahmen zum Schutz von Kundengeldern.

Voraussetzung für die Ausführung von Kaufaufträgen des Kunden ist, dass dieser über ein ausreichendes Guthaben zur Ausführung eines solchen Auftrags verfügt. Zu diesem Zweck hat Emeraltrade bei einer zur Einlagensicherung berechtigten Bank (nachfolgend „Treuhandbank“) ein Sammeltreuhandkonto eingerichtet, auf das der Kunde mittels der ihm von Emeraltrade im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rahmenvertrags mitgeteilten persönlichen IBAN ein entsprechendes Guthaben einzahlen kann. Der Kunde erteilt Emeraltrade einen Treuhandauftrag zur Verwahrung der Guthaben des Kunden auf dem Sammeltreuhandkonto.

Emeraltrade wickelt die Wertpapieraufträge und Kryptotransaktionen gegenüber dem Kunden ab und veranlasst die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Wertpapieraufträge und Kryptotransaktionen sowie mit der Verwahrung der Wertpapiere über das vom Kunden auf dem Omnibus-Treuhandkonto hinterlegte oder verwaltete Guthaben.

Emeraltrade führt für jeden Kunden zudem zu Abrechnungszwecken ein Clearing-Konto zum Zwecke der Meldung der treuhänderisch für den Kunden gehaltenen Guthaben. Auf dem Clearing-Konto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Depotführung und aus den im Auftrag des Kunden getätigten Provisionsgeschäften verrechnet und auf dieser

Grundlage die aktuelle Höhe des Guthabens des Kunden ermittelt. Ein Anspruch auf Verzinsung des Guthabens besteht nicht.

In Ausnahmefällen – beispielsweise aufgrund von Stornierungen von Transaktionen – muss ein negativer Kundensaldo (d. h. der Kunde schuldet Emeraltrade noch einen bestimmten Betrag) vom Kunden unverzüglich ausgeglichen werden.

Für die Verwahrung der Kundengelder auf dem Omnibus-Treuhandkonto und die Führung des Clearing-Kontos gelten insbesondere die Besonderen Bedingungen für das Omnibus-Treuhandkonto und das Clearing-Konto (Anlage 3.1.).

Emeraltrade vierteljährlich eine Buchungsübersicht des Verrechnungskontos. Entsprechend der Regelung in Ziffer 3 der Besonderen Bedingungen für Omnibus-Treuhandkonten und Verrechnungskonten (Anlage 3.1.) hat der Kunde innerhalb dieser sechswöchigen Frist etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Buchungsübersicht zu beanstanden.

Aufgrund des Treuhandauftrags ist Emeraltrade lediglich zur Herausgabe des Guthabens des Kunden verpflichtet, das Emeraltrade aufgrund des Kontovertrags mit der kontoführenden Treuhandbank selbst verlangen kann. Der Kunde trägt damit das Insolvenzrisiko der das Omnibus-Treuhandkonto bereitstellenden Treuhandbank, soweit Emeraltrade im Falle der Insolvenz der Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens des Kunden weder gegenüber der Einlagensicherung der Treuhandbank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter der Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

Emeraltrade und der Kunde vereinbaren abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 1 WpHG die Verwahrung der Gelder des Kunden auf einem Omnibus-Treuhandkonto nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3 des Rahmenvertrags und Ziffer 5 der Besonderen Bedingungen Omnibus-Treuhandkonto und Clearingkonto (Anlage 3.1.). Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Omnibus-Treuhandkonto ausdrücklich zu.

Die Führung des Verrechnungskontos ist für den Kunden kostenfrei.

3.5. Angemessenheitsprüfung (auch im Hinblick auf den Zielmarkt)

Emeraltrade stuft den Kunden zum Zwecke der Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 Satz 3 WpHG auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten in eine persönliche Risikoklasse ein. Wenn die Risikoklasse des Finanzinstruments höher ist als die persönliche Risikoklasse des Kunden, wird Emeraltrade den Kunden darüber informieren, dass sie möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem Finanzinstrument, das der Kunde erwerben möchte, verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Nach dieser Information kann der Kunde entscheiden, ob er den Auftrag trotzdem ausführt. In diesem Fall behält sich Emeraltrade das Recht vor, den Kunden nicht zu diesem Geschäft mit dem Finanzinstrument zuzulassen.

Emeraltrade wird darüber hinaus nur eine eingeschränkte Angemessenheitsprüfung im Hinblick auf den Zielmarkt gemäß § 63 Abs. 5 WpHG durchführen. Emeraltrade wird bei Kaufaufträgen für Wertpapiere und Kryptowerte die vom Kunden angeforderten Informationen verwenden, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Transaktionen mit bestimmten Arten von Wertpapieren und Kryptowerten beziehen. Emeraltrade wird keine anderen vom Kunden bereitgestellten Informationen berücksichtigen. Emeraltrade wird daher nur berücksichtigen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört. Wenn Emeraltrade auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen zu dem Schluss kommt, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers oder Kryptowertes gehört, wird Emeraltrade den Kunden entsprechend informieren.

Ungeachtet der Angemessenheitsprüfungen empfiehlt Emeraltrade den Kunden, sich mittels des Hilfe-Centers, der bereitgestellten Basisinformationsblätter und Informationsblätter sowie gegebenenfalls mittels weiterer Informationen des Emittenten (z. B. Wertpapierprospekt) oder von Dritten (z. B. Veröffentlichungen in der handelsrelevanten Presse) einen Überblick über die jeweiligen Risiken der in Betracht gezogenen Wertpapier- oder Krypto-Transaktion zu verschaffen.

Gemäß § 63 Abs. 11 WpHG führt Emeraltrade hinsichtlich der folgenden Finanzinstrumente keine Angemessenheitsprüfung durch:

- Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, an einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind,
- ETFs, sofern es sich nicht um komplexe Finanzinstrumente handelt.

3.6. Keine Anlageberatung

Emeraltrade erbringt keine Anlageberatung. Der Kunde tätigt die Transaktionen mit Finanzinstrumenten auf eigene Verantwortung, weshalb Emeraltrade ausdrücklich auf die nachfolgenden Risikohinweise verweist.

3.7. Wichtige Risikohinweise; allgemeine und produktbezogene Hinweise zu Wertpapieranlagen

(a) Grundlegende Risiken von Wertpapier- und Kryptotransaktionen

Transaktionen mit Finanzinstrumenten unterliegen, abhängig von der Ausgestaltung des Finanzinstruments, unterschiedlichen Risiken. Hierzu zählen Kursrisiken und - bei Wertpapiertransaktionen - Bonitätsrisiken (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten bis hin zum Risiko des Totalverlustes.

Bei der Entscheidung über eine Transaktion mit Finanzinstrumenten ist insbesondere zu beachten, dass die vergangene Kursentwicklung eines Finanzinstruments allein keinen Aufschluss über die zukünftige Kursentwicklung des Finanzinstruments gibt. bezieht sich auf in der Vergangenheit erzielte Erträge (z. B. Zins- oder Dividendenzahlungen des Emittenten).

Auf den Finanzmärkten ist der Preis eines Finanzinstruments Schwankungen unterworfen. Emeraltrade hat keinen Einfluss auf den Preis. Anders als beispielsweise beim Kauf von Konsumgütern durch einen Verbraucher im Internet besteht daher bei einzelnen Transaktionen mit Finanzinstrumenten kein Widerrufsrecht des Kunden.

(b) Allgemeine und produktbezogene Informationen zu Wertpapierinvestments und Investitionen in Kryptowerte

Grundlegende Informationen zu Wertpapiertransaktionen können über das Hilfe-Center auf der Website von Emeraltrade abgerufen werden .

Darüber hinaus kann der Kunde die gesetzlich vorgeschriebenen Basisinformationsblätter für sog. verpackte Anlageprodukte über die Anwendung abrufen oder sich diese per E-Mail oder Post zusenden lassen.

Grundlegende Informationen zu den Besonderheiten von Krypto-Transaktionen und den damit verbundenen wesentlichen und besonderen weiteren Risiken können dem Dokument „Risikoinformation Krypto“ entnommen werden, welches ebenfalls in der Anwendung abrufbar ist.

Es obliegt dem Kunden, weitere Informationen zu den Finanzinstrumenten einzuholen. So stellen Emittenten beispielsweise in der Regel auf ihren eigenen Internetseiten Informationen zu den angebotenen Wertpapieren zur Verfügung.

(c) Risiken des Handels über Endgeräte

Emeraltrade trifft umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich der Stabilität der mobilen Auftragserteilung über die Anwendung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz dieser Vorkehrungen zu Störungen bei der Auftragserteilung kommen kann. Störungen auf Seiten des Kunden sind beispielsweise denkbar, weil das Endgerät des Kunden verloren geht, nicht auffindbar ist oder die Internetverbindung des Endgeräts nicht stabil ist. Infolgedessen besteht grundsätzlich das Risiko einer verzögerten Ausführung von Kundenaufträgen und – damit verbunden – von nachteiligen Preisänderungen.

(d) Risiken des außerbörslichen Handels

Beauftragt der Kunde Emeraltrade mit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten außerbörslich (im Folgenden „**OTC**“), ergeben sich besondere Risiken des OTC-Handels. Eine mit der Börsenaufsicht vergleichbare Aufsicht findet nicht statt. Auch die Preisfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Aufsicht. Oftmals gelten besondere Regelungen, die vom Kontrahenten vorgegeben werden. Hierzu gehören etwa Bedingungen über die Rückgängigmachung abgeschlossener Geschäfte für den Fall, dass der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offensichtlich von dem zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktüblichen Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe auch Ziffer 20.5. und Ziffer 20.6. der Besonderen Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anlage 2.2.)).

Nach diesen Regelungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, ein OTC-Geschäft zu stornieren, wenn dies von einer der Parteien verlangt wird und die in den jeweiligen Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Die einzelnen Regelungen zur Definition eines Mistrades und zur Stornierung von Geschäften sind je nach Vertragspartei unterschiedlich. Der Kunde kann diese jederzeit in der Anwendung abrufen.

Soweit Emeraltrade als Gegenpartei eines Geschäfts die Lieferung oder Übernahme von Finanzinstrumenten ausführt, kann Emeraltrade ein Geschäft stornieren, das Emeraltrade irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offensichtlich von dem zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktüblichen Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe auch Ziffer 20.5 und Ziffer 20.6 der Besonderen Bedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2)).

Der Emittent, der Broker oder eine andere OTC-Handelsplattform kann den OTC-Handel außerdem jederzeit einstellen, was dazu führen kann, dass der Kunde die Wertpapiere nicht mehr problemlos OTC verkaufen kann.

Entsprechend deutlich höhere Risiken sind auch mit dem OTC-Handel von Kryptowerten verbunden. Die mit dem Handel von Kryptowerten verbundenen Systembetriebsrisiken und Handelsplatzrisiken werden im Dokument Risikoinformation Krypto ausführlich erläutert. Die relevanten Mistrade-Regeln für den Handel mit Kryptowerten finden Sie in der Applikation.

(e) Marktmanipulation

Unter Marktmanipulation versteht man Verhaltensweisen, die darauf abzielen, durch unlauteres Verhalten die Preisentwicklung auf den Kapitalmärkten zu beeinflussen und dadurch ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. In Bezug auf Marktmanipulation bestehen umfangreiche Regelungen, die insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und darauf beruhende Rechtsakte niedergelegt sind. Emeraltrade hat Vorkehrungen getroffen, um typische Praktiken der Marktmanipulation zu verhindern. Es liegt jedoch in der Verantwortung und im Eigeninteresse jedes Kunden, Marktmanipulation zu vermeiden.

(f) Stop-Loss-Limits

Bei Stop-Loss-Limits in Wertpapieren kann der Kunde seine Wertpapiere mit Stop-Loss-Limit nicht unbedingt zum angegebenen Stop-Loss-Preis verkaufen. Vielmehr erzeugt eine Stop-Loss-Order lediglich eine Order an den Markt, oder eine Stop-Loss-Order führt zunächst zu ein Vergleich der Kurse am Marktplatz mit dem Stop-Loss-Limit. Es ist dennoch möglich, dass die Order am Marktplatz nicht ausgeführt wird. Dies kann zum Beispiel daran liegen, dass der Market Maker selbst den Handel in einem volatilen Markt verweigert oder zu spät reagiert. Auch Störungen in der Handelssoftware des Marktplatzes sind denkbar. Dies kann so weit gehen, dass der Betreiber der Software deren Funktionalität ganz einstellt. Das bedeutet für den Kunden, dass ein Stop-Loss-Limit nicht zwangsläufig zu einem Verkauf führt. Ein Stop-Loss-Limit ist daher keine Garantie dafür, dass eine Order auch tatsächlich ausgeführt wird.

3.8. Verwahrung von Wertpapieren

Emeraltrade verwahrt die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden, mit Ausnahme der vom Kunden erworbenen Kryptowerte. Emeraltrade beachtet die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Verwahrungsgeschäfts.

Inländische Wertpapiere werden grundsätzlich von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, als Zentralverwahrer verwahrt, sofern es sich um girosammelverwahrfähige Wertpapiere handelt.

Sofern Emeraltrade selbst kein Depot bei der Clearstream Banking AG unterhält, werden die inländischen Wertpapiere der deutschen Kunden in einem Depot eines Unterverwahrers (derzeit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG) bei der Clearstream Banking AG verbucht. Emeraltrade hat mit dem jeweiligen Unterverwahrer eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Danach muss der Unterverwahrer die Wertpapiere der Emeraltrade-Kunden getrennt von den von ihm selbst verwahrten Wertpapieren verwahren.

Der Unterverwahrer haftet gegenüber Emeraltrade für alle Pflichtverletzungen, die sich aus der Verwahrung der Wertpapiere der Kunden ergeben. Emeraltrade wiederum haftet gegenüber den Kunden selbst für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und den Besonderen Geschäftsbedingungen.

Im Falle einer Insolvenz von Emeraltrade oder des Unterverwahrers werden Emeraltrade und der Unterverwahrer die Wertpapiere der Kunden getrennt von ihren eigenen Beständen aufbewahren. Dadurch wird eine Vermischung der eigenen Bestände mit den Wertpapieren der Kunden vermieden und ein Absonderungsrecht der Kunden in Bezug auf ihre Wertpapiere sichergestellt. Nur für vom Kunden gehaltene Wertpapierbruchteile kann Emeraltrade bei Bedarf einen Deckungsbestand als Eigenbestand halten.

Ausländische Wertpapiere werden grundsätzlich im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Aus der jeweiligen Wertpapieraufstellung, die Emeraltrade dem Kunden zur Verfügung stellt, geht hervor, in welchem Land Emeraltrade die Wertpapiere verwahrt.

Emeraltrade erfüllt seine Verwahrungspflichten durch die Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- Erstellung eines jährlichen Depotauszuges;
- Rücknahme von Wertpapieren und Erneuerung von Couponbögen;
- Abwicklung von Bezugsrechten, Optionsscheinen und Wandelanleihen;
- Weitergabe von Neuigkeiten aus *dem Wertpapier-Mitteilungsdienst* ;
- Zertifikate austauschen, abmelden und vernichten

Im Falle der Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Erträgnisscheinen sowie Wertpapieren in ausländischer Währung oder Rechnungseinheit erteilt Emeraltrade dem Kunden eine Gutschrift in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Einzelheiten zur Erfüllung der Verwahrungspflichten sind in den Ziffern 13 bis 18 der Besonderen Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsgrundsätze (Anlage 2.2.) geregelt.

Soweit Emeraltrade Bruchteile in das Depot des Kunden einbucht, kann Emeraltrade diesbezüglich einen Deckungsbestand an Wertpapieren im Depot des Unterverwahrers zusammen mit den Wertpapieren des Kunden oder in einem gesonderten Depot im Namen von Emeraltrade halten. Emeraltrade wird durch entsprechende Verwahrung sicherstellen, dass der Deckungsbestand in einer Wertpapiergattung mindestens der Summe der von Kunden in dieser Wertpapiergattung gehaltenen Bruchteile entspricht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung von Bruchteilen aus dem Deckungsbestand für die Bruchteile; vielmehr kann der Kunde über Bruchteile durch Verkauf verfügen (vgl. Ziffer 2.5 der Besonderen Bedingungen für Sparpläne (Anhang 2.4.).

Kryptowerte werden hingegen von einem Kryptoverwahrer gemäß Ziffer 11 der Besonderen Bedingungen für den Handel mit Kryptowerten (Anhang 2.5.) verwahrt. Kryptowerte werden von dem vom Kunden beauftragten Kryptoverwahrer gemäß dessen Nutzungsbedingungen in zentralisierten Wallets verwahrt. Hierzu schließt der Kunde über die Anwendung einen eigenen Verwahrungsvertrag mit dem Kryptoverwahrer ab. Emeraltrade selbst übernimmt keine Verwahrung von Kryptowerten für den Kunden.

Die vom Kunden im Rahmen der Teilausführungen erworbenen Wertpapiere werden auf das bei Emeraltrade geführte Depot des Kunden eingebucht .

3.9. Vermögensschutzsystem

Emeraltrade ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (*nachfolgend „ EdW “*) angeschlossen. Gemäß § Die EdW ist gemäß § 6 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (*AnlEntG*) als ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (*Kreditanstalt für Wiederaufbau – nachfolgend „ KfW “*). Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der EdW ist das AnlEntG.

Die EdW leistet Entschädigung nach dem AnlEntG, wenn ein beauftragtes Wertpapierhandelsunternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und seinen Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden nicht mehr nachkommen kann. Die BaFin stellt fest, wann diese Voraussetzung vorliegt und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger . Der Entschädigungsanspruch beträgt 90 % der Forderung des Anlegers aus Wertpapiergeschäften gegen Emeraltrade , maximal jedoch 20.000,00 EUR. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus § 3 Abs. 2 AnlEntG.

Sollte Emeraltrade selbst Insolvenz anmelden müssen und etwaige aus Wertpapiergeschäften resultierende Zahlungen noch nicht auf dem Omnibus-Treuhandkonto verbucht worden sein, ist der Kunde durch die EdW – wie oben beschrieben – bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00 geschützt. Über Emeraltrade handelbare Geschäfte in Kryptowerten (also auch sog. Currency Token) gelten allerdings nicht als Wertpapiergeschäfte im Sinne des AnlEntG (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AnlEntG). Daher besteht für Geschäfte in Kryptowerten keine gesetzliche Entschädigungsregelung.

Emeraltrade beauftragten Treuhandbanken sind einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung angeschlossen. Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt für den Einleger und auf der Website der jeweiligen Entschädigungseinrichtung. Emeraltrade wird den Kunden über die entsprechende Entschädigungseinrichtung informieren.

4 Preise und Vertriebsgebühren; Informationen zu Kosten und damit verbundenen Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie Transaktionen mit Kryptowerten

4.1. Gebühren und Kosten

Für die Erbringung des Finanzkommissionengeschäftes und der Depotdienstleistungen stellt Emeraltrade dem Kunden die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. Inanspruchnahme einer Dienstleistung aufgeführten Entgelte und Kosten in Rechnung.

Der Kunde kann die aktuelle „Preis- und Leistungsliste“ in der Anwendung für das Endgerät des Kunden und auf der Website von Emeraltrade einsehen . Auf Anfrage sendet Emeraltrade dem Kunden eine aktuelle „Preis- und Leistungsliste“ per E-Mail zu. Im Falle einer Bestellung über die Anwendung werden dem Kunden die mit der Durchführung der Transaktion verbundenen Gebühren und Kosten vor der Bestellung angezeigt.

Emeraltrade stellt dem Kunden einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der die im Berichtszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten hervorgehen.

4.2. Verzicht des Kunden auf Vertriebsgebühren

Emeraltrade kann im Zusammenhang mit den im Auftrag des Kunden ausgeführten Transaktionen mit Finanzinstrumenten Zahlungen von Dritten erhalten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 4.2 des Rahmenvertrags.

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Emeraltrade die von Dritten erbrachten Leistungen einbehält. Der Kunde und Emeraltrade treffen die von der gesetzlichen Regelung des Handelsvertreterrechts (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegenüber Emeraltrade auf Herausgabe der Vertriebsgebühren nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Emeraltrade – unter der Annahme der Anwendbarkeit des Handelsvertreterrechts auf alle zwischen Emeraltrade und dem Kunden abgeschlossenen Geschäfte in Finanzinstrumenten – die Vertriebsgebühren an den Kunden auszahlen.

4.3. Zusätzliche Kosten und Steuern, die nicht von Emeraltrade erhoben werden

Im Zusammenhang mit den vom Kunden erworbenen Finanzinstrumenten können weitere Kosten Dritter anfallen und zudem können Steuern anfallen.

Der Kunde sollte die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und Veräußerns bzw. der Rückgabe eines Wertpapiers und eines Kryptowerts mit seinem Steuerberater oder der zuständigen Steuerbehörde klären. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Umständen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterliegen. Zudem können sich bei ausländischen Wertpapieren und Kryptowerten Besonderheiten aus dem lokalen Steuerrecht ergeben, dem die Wertpapiere oder Kryptowerte unterliegen.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Krypto-Assets unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Zudem können bei der Auszahlung von Einkünften oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuern und andere Steuern anfallen (z.B. die sog. „Withholding Tax“ in den USA). Diese können die an den Kunden auszuzahlenden Einkünfte oder Erlöse mindern.

Dem Kunden entstehen dabei, abgesehen von den mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Preisen für die Aufrechterhaltung einer Internetverbindung, keine weiteren Telekommunikationskosten.

5. Widerrufsrecht des Kunden

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB hat der Kunde kein isoliertes Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen im Hinblick auf den Erwerb von Finanzinstrumenten, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Emeraltrade keinen Einfluss hat und die innerhalb der

Widerrufsfrist. Bei allen über Emeraltrade erhältlichen Finanzinstrumenten besteht eine Preisabhängigkeit von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Daher gilt der Ausschluss des Widerrufsrechts für alle über die Anwendung erteilten Kauf- und Verkaufsaufträge.

Dem Kunden steht dementsprechend kein isoliertes gesetzliches Widerrufsrecht für einzelne Bestellungen bei Emeraltrade im Rahmen des Rahmenvertrages zu. Etwaige durch einen Weiterverkauf erzielte Preisverluste hat der Kunde daher zu tragen.

Dem Kunden steht hingegen ein Widerrufsrecht hinsichtlich des Abschlusses des Rahmenvertrages zu.

Widerrufsrecht hinsichtlich des Rahmenvertrages

Abschnitt 1

Stornierungsbedin gungen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Vertragsschluss und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller unten unter Ziffer 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie den Widerruf rechtzeitig absenden, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Emeraltrade

Schweiz.

Gotthardstrasse 26.

6300 Zug

E-Mail-Adresse : support@emeraltrade.com

Sektion 2

Erforderliche Informationen zum Beginn der Widerrufsfrist

Die Angaben nach § 1 Satz 2 müssen insbesondere Folgendes umfassen:

1. die Identität des Unternehmers; außerdem ist das öffentliche Handelsregister anzugeben, in dem die juristische Person eingetragen ist, sowie die entsprechende Registernummer oder eine gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher von Bedeutungde Anschrift, bei einer juristischen Person, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch der Name des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung und Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle vom Unternehmer gezahlten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, dessen Berechnungsgrundlage, die es ermöglicht der Verbraucher kann den Preis überprüfen ;
6. zusätzliche Kosten, sofern vorhanden, sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht durch den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt wurden;

7. einen Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften oder der durchzuführenden Geschäfte besonderen Risiken unterliegen oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erzielte Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind ;
8. eine zeitliche Beschränkung der Gültigkeitsdauer der bereitgestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer zeitlich begrenzter Angebote , insbesondere hinsichtlich des Preises ;
9. Einzelheiten zur Zahlung und Erfüllung;

das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Voraussetzungen und Modalitäten der Ausübung des Widerrufsrechts, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs, einschließlich der Information über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat, soweit er zur Leistung von Wertersatz verpflichtet ist (Grundvorschrift: § 357 BGB);

10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen , einschließlich etwaiger Vertragsstrafen ;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer als Grundlage für die Aufnahme von Beziehungen mit dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags verwendet;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen übermittelt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Gewerbetreibende mit Zustimmung des Verbrauchers während der Laufzeit dieses Vertrags zur Kommunikation verpflichtet;
14. den Hinweis darauf, ob der Verbraucher ein beim Unternehmer geltendes außergerichtliches Beschwerde- und Streitbelegungsverfahren nutzen kann und, falls ja, welche Zugangsvoraussetzungen hierfür bestehen.

Sektion 3

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren** . Sie sind verpflichtet, **Ihnen den Wert der** bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistung zu zahlen, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Erbringung der Gegenleistung vor Ende der Widerrufsfrist beginnen. Besteht eine Verpflichtung zum Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden** . Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Nach dem Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an keinen Vertrag im Zusammenhang mit diesem Vertrag ~~mehr gebunden, wenn der Vertrag eine von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbrachte Dienstleistung zum Gegenstand hat.~~

Ende der Widerrufsbelehrung

Appendix 1.2. Information on Handling Conflicts of Interest

Emeraltrade

Anhang 1.2. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Emeraltrade hat Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass potenzielle Interessenkonflikte zwischen Emeraltrade, dem Management und den Mitarbeitern von Emeraltrade oder anderen Personen, die durch Kontrolle direkt oder indirekt mit Emeraltrade verbunden sind, und dem Kunden oder zwischen den Kunden selbst die Kundeninteressen nicht beeinträchtigen.

Emeraltrade können Interessenkonflikte zwischen Emeraltrade und seinen Kunden, relevanten Personen, die bei Emeraltrade beschäftigt sind oder mit Emeraltrade in Verbindung stehen, einschließlich der Geschäftsführung, Personen, die durch Kontrolle mit Emeraltrade verbunden sind, und anderen Drittparteien im Rahmen der von Emeraltrade erbrachten Anlagedienstleistungen entstehen.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen:

- aus dem eigenen (Umsatz-)Anteil von Emeraltrade am Verkauf von Finanzinstrumenten;
- im Falle des Erhalts oder der Gewährung von Vorteilen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Anlagedienstleistungen oder Transaktionen mit Kryptowerten für den Kunden (beispielsweise Abwicklungskostenzuschüsse von Ausführungsplätzen oder Gegenparteien für die Weiterleitung von Kundenaufträgen durch Emeraltrade);
- durch leistungsbezogene Vergütung des Managements und/oder der Mitarbeiter von Emeraltrade;
- durch die Gewährung von Vergünstigungen für Mitarbeiter von Emeraltrade;
- aus den Beziehungen von Emeraltrade zu Emittenten von Finanzinstrumenten;
- durch die Beschaffung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder des Managements von Emeraltrade oder mit ihnen verbundener Personen oder
- in der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Emeraltrade selbst sowie seine Geschäftsführung sind gemäß den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die vorgenannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen im Interesse des Kunden ehrlich, redlich und professionell zu erbringen und Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat Emeraltrade organisatorische Vorkehrungen getroffen, um derartige Interessenkonflikte zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Bei Emeraltrade sind sowohl das Management selbst als auch der Compliance-Bereich für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten verantwortlich. Die Compliance-Abteilung wird von einem unabhängigen Compliance Officer geleitet.

Konkret ergreift Emeraltrade unter anderem folgende Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden:

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Arbeit Interessenkonflikte auftreten können, sind verpflichtet, alle ihre Transaktionen mit Finanzinstrumenten offenzulegen. Mitarbeitertransaktionen, die mit Kundeninteressen in Konflikt geraten können, sind nicht zulässig;
- Transparenz bei der Preisgestaltung;
- Laufende Kontrolle aller Transaktionen, die Emeraltrade für seine Kunden tätigt, ausführt und weiterleitet;
- Die Ausführung von Aufträgen erfolgt ausschließlich an dem vom Kunden angegebenen Ausführungsplatz, d. h. Emeraltrade hat nach Auftragserteilung keinen Einfluss mehr auf den Ausführungsplatz; die einzige Ausnahme hiervon ist der Ausfall des angegebenen Handelsplatzes;
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen (Geschenke- und Einladungspolitik);
- Weiterbildung von Führungskräften und Mitarbeitern.

Emeraltrade möchte den Kunden insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

Emeraltrade erhält für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten auch Zahlungen von Dritten (siehe Ziffer 4.2. des Rahmenvertrags). Die Erhebung dieser Zahlungen und Vorteile oder anderer Anreize dient der Bereitstellung und Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur (also insbesondere der Anwendung) für den Erwerb, die Überwachung und den Verkauf einer breiten Palette von Finanzinstrumenten für den Kunden. Emeraltrade legt dem Kunden den Eingang der Zahlungen jährlich offen.

Schließlich kann Emeraltrade von anderen Dienstleistern unentgeltliche Zuwendungen erhalten, wie etwa Finanzanalysen oder andere Informationsmaterialien, Schulungen und in einigen Fällen technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Informationen und Verbreitungssysteme Dritter. Der Erhalt solcher Zuwendungen steht nicht in direktem Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen; Emeraltrade verwendet diese Zuwendungen, um seine Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität bereitzustellen und kontinuierlich zu verbessern.

Sollten sich Interessenkonflikte in Einzelfällen dennoch nicht vermeiden lassen, wird Emeraltrade den Kunden hierüber informieren. Auf Anfrage des Kunden wird Emeraltrade weitere Einzelheiten zu den potenziellen Interessenkonflikten bekannt geben.

Appendix 2.1.
Special Terms and Conditions for
Terminal Devices

Emeraltrade

Appendix 2.1. Special Terms and Conditions for Terminal Device

Anhang 2.1.

Besondere Bedingungen für Endgeräte

- 1. Transaktionsabwicklung über das Endgerät; Koppelung des Mobilgerätes**
 - 1.1. Emeraltrade stellt dem Kunden eine Anwendung für unterstützte Endgeräte zur Verfügung, die die Aufgabe und Bearbeitung von Aufträgen sowie die Verwaltung des auf dem Omnibus-Treuhandkonto des Kunden gehaltenen Guthabens über das Endgerät des Kunden ermöglicht. Das Endgerät muss über einen Internetzugang verfügen. Der Kunde muss die neueste Softwareversion der Anwendung auf dem Mobilgerät (im Folgenden „**Mobilgerät**“) installieren.
 - 1.2. Der Kunde benötigt daher grundsätzlich ein eigenes mobiles Endgerät mit Internetzugang und aktuellem Betriebssystem, um Transaktionen in Finanzinstrumenten im Rahmen des Rahmenvertrags durchführen und etwaige Guthaben des Kunden auf das Referenzkonto überweisen zu können. Die von der Emeraltrade- Anwendung unterstützten Endgeräte und Betriebssysteme sind auf der Emeraltrade -Website zu finden. Wenn Emeraltrade den Support für bestimmte Endgeräte oder Betriebssysteme einstellt, wird Emeraltrade den Kunden mindestens zwei Monate vor Einstellung des Supports per Nachricht in der Mailbox (Timeline) darüber informieren.
 - 1.3. Die Mobiltelefonnummer des Kunden wird über das Mobilgerät, das der Kunde bei der Eröffnung des Depots verwendet, mit dem Depot verknüpft. Auf diese Weise stellt Emeraltrade sicher, dass auf das Depot nur über das Mobilgerät zugegriffen werden kann, das über die Mobiltelefonnummer validiert wurde. Da das Mobilgerät als persönliches Authentifizierungsgerät verwendet wird, kann jeweils nur ein Mobilgerät mit dem Depot des Kunden verknüpft werden.
 - 1.4. Emeraltrade überprüft zudem die vom Kunden bei der Eröffnung eines Depots oder bei einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse in der Anwendung angegebene E-Mail-Adresse. Dadurch wird sichergestellt, dass Emeraltrade den Kunden jederzeit auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Anwendung erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der Anwendung nur eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er ausschließlich und – aufgrund der kontinuierlichen Information des Kunden durch Emeraltrade im Rahmen der Geschäftsbeziehung – regelmäßig Zugriff hat. Der Kunde muss zudem das zur E-Mail-Adresse gehörende E-Mail-Konto regelmäßig auf Nachrichten von Emeraltrade überprüfen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Handelsproblemen über die Anwendung oder andere Handelskanäle. Der Kunde ist verpflichtet, für die Korrespondenz mit Emeraltrade das bei Emeraltrade registrierte E-Mail-Konto zu verwenden. Emeraltrade ist nicht verpflichtet, über andere E-Mail-Adressen gesendete Nachrichten anzunehmen und zu verarbeiten.
 - 1.5. Ebenso muss der Kunde unverzüglich eine neue E-Mail-Adresse in der Anwendung angeben, falls er keinen regulären Zugriff mehr auf die registrierte E-Mail-Adresse hat. Falls der Kunde Dritten Zugriff auf sein E-Mail-Konto gewährt, muss er diese Dritten anweisen, keine E-Mails von Emeraltrade ohne das Wissen des Kunden zu löschen oder anderweitig zu entfernen.
- 2. Zugang zum Benutzerkonto und Depot (Login)**
 - 2.1. Der Zugang zum Benutzerkonto (nachfolgend „Benutzerkonto“) und zum Depot erfolgt über das jeweils aktuelle, in der Anwendung verfügbare Zugangs- und Authentifizierungsverfahren.
 - 2.2. Emeraltrade darf jeweils nur ein Mobilgerät mit dem Depotkonto verbinden. Die Anmeldung beim Benutzerkonto und Depotkonto ist nur vom gekoppelten Mobilgerät aus möglich. Wenn ein neues Mobilgerät verwendet wird, muss es zunächst mit dem Benutzerkonto und Depotkonto gekoppelt werden, und zwar gemäß dem jeweils von Emeraltrade bereitgestellten Verfahren. Derzeit ist es nicht möglich, die Anwendung für ein bestimmtes Benutzerkonto und Depotkonto gleichzeitig auf zwei Endgeräten zu verwenden.
 - 2.4. Emeraltrade behält sich das Recht vor, jederzeit und im Rahmen des Zumutbaren andere Sicherheitsverfahren für den Zugang zum Benutzerkonto und zum Depot einzurichten. Der Kunde wird hierüber durch eine Nachricht in der Mailbox (Timeline) informiert.
- 3. Autorisierung von Bestellungen**
 - 3.1. Die Autorisierung von Kundenaufträgen und die Einzahlung von Kundenguthaben auf das Referenzkonto erfolgt nach der Anmeldung über die Anwendung oder andere Kommunikationsmittel mittels Kundenauthentifizierung. Für die Kundenauthentifizierung sind zwei Faktoren gemäß den aktuellen Authentifizierungsverfahren erforderlich, die von Emeraltrade auf der Emeraltrade -Website veröffentlicht und in der Anwendung angezeigt werden.
 - 3.2. Um eine Kundenbestellung zu autorisieren, muss der Kunde zunächst in der Anwendung ein Finanzinstrument zum Kauf oder Verkauf auswählen. Der Kunde kann den Vorgang der Abgabe verbindlicher Bestellungen und die Optionen zur Stornierung von Bestellungen in der Anwendung und auf der Emeraltrade -Website einsehen.
 - 3.3. Emeraltrade behält sich das Recht vor, im Rahmen des Zumutbaren jederzeit andere Authentifizierungsverfahren für die Autorisierung von Kundenaufträgen und die Auszahlung von Kundenguthaben zugunsten des Referenzkontos festzulegen. Der Kunde wird hierüber durch eine Nachricht in der Mailbox (Timeline) informiert.

Appendix 2.1. Special Terms and Conditions for Terminal Device

4. Mitwirkung des Kunden; Pflichten des Kunden

- 4.1. Bei der Auftragserteilung für Finanzinstrumente muss der Kunde die Benutzerführung in der Anwendung befolgen und alle Die vom Kunden eingegebenen oder ausgewählten Daten werden auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Emeraltrade kann eine Bestellung nicht ausführen, wenn der Kunde nicht alle angeforderten Daten vollständig eingegeben hat. Im Falle unvollständiger Dateneingabe wird der Kunde unverzüglich von der Anwendung informiert.
- 4.2. Im Falle des Verlusts von Sicherheitsfunktionen und dem damit verbundenen Verlust des Zugriffs auf die Anwendung oder dem Risiko einer Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte muss der Kunde den Verlust Emeraltrade melden und das von Emeraltrade für diesen Fall vorgesehene Verfahren befolgen, um den Zugriff auf die Anwendung wiederherzustellen. Zu diesem Zweck stellt Emeraltrade Informationen auf der Emeraltrade -Website zur Verfügung.
- 4.3. Der Kunde stellt sicher, dass Dritte keinen Zugriff auf die Sicherheitsfunktionen erhalten, die der Kunde benötigt, um auf das Benutzerkonto und Depot zuzugreifen oder um Aufträge zu autorisieren. Insbesondere darf der Kunde die Sicherheitsfunktionen nicht ungeschützt vor dem Zugriff Dritter auf einem für Dritte zugänglichen Endgerät speichern. Bei der Eingabe der Sicherheitsfunktionen hat der Kunde zudem sicherzustellen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.
- 4.4. Der Kunde darf Dritten auch keinen ungesicherten Zugriff auf das Endgerät gewähren. Emeraltrade empfiehlt dem Kunden, sein Mobilgerät stets mit einem Code zu sperren. Darüber hinaus muss der Kunde sicherstellen, dass das Betriebssystem des Mobilgeräts stets mit dem neuesten (Sicherheits-)Update ausgestattet ist.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, Emeraltrade unverzüglich zu informieren, wenn ein Missbrauch, d. h. insbesondere eine unbefugte oder betrügerische Nutzung, des Endgeräts des Kunden zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere bei Verlust des Endgeräts oder der SIM-Karte des Mobilgeräts oder wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Dritter Kenntnis von den Sicherheitsfunktionen erlangt hat.
- 4.6. , Emeraltrade unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder eine nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Abbuchung des Guthabens des Kunden entdeckt. Der Kunde ist zudem verpflichtet, jeden Missbrauch unverzüglich der Polizei zu melden, wenn der Missbrauch den ernsthaften Verdacht einer Straftat begründet.
- 4.7. Der Kunde muss zudem die in der Anwendung verfügbaren Sicherheitshinweise beachten.

5. Sperrung des Zugangs

- 5.1. Emeraltrade ist berechtigt, den Zugang zum Depot ganz oder teilweise zu sperren, wenn dies durch sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Online-Brokerage und/oder personalisierten Sicherheitsmerkmalen gerechtfertigt ist.
- 5.2. Eine Berechtigung zur Sperrung des Zugangs liegt vor, wenn ein unberechtigter oder betrügerischer Gebrauch der Sicherheitsmerkmale vermutet oder befürchtet wird. Der Verdacht auf einen unberechtigten oder betrügerischen Gebrauch der personalisierten Sicherheitsmerkmale liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt fehlgeschlagene Anmeldeversuche bei der Anwendung erfolgen, die Prüfung im Rahmen des Zugangs- und Authentifizierungsverfahrens wiederholt erfolglos bleibt oder die Anwendung meldet, dass sie nicht auf einem vom Hersteller zugelassenen Betriebssystem läuft (z.B. durch Jailbreak).
- 5.3. Emeraltrade kann zudem eine Sperrung des Zugangs zum Depot veranlassen, wenn Emeraltrade berechtigt ist, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 5.4. Emeraltrade wird den Kunden unverzüglich über eine Sperrung des Zugangs zum Depot informieren.

Appendix 2.2.

Special Terms and Conditions for
Securities Transactions and Execution Policies

Emeraltrade

Anhang 2.2. Besondere Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsgrundsätze

Diese Besonderen Bedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie die Verwahrung von Wertpapieren, auch wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind.

1. Durchführung von Wertpapiergeschäften als Kommissionsgeschäft

1.1. Ausführung mit anderen Marktteilnehmern oder zentralen Gegenparteien

Vorbehaltlich Ziffer 1.2. dieses Anhangs 2.2. schließt Emeraltrade im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (nachfolgend „Zwischenkommissionär“) mit dem Abschluss eines Ausführungsgeschäfts. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch direkt gegen Emeraltrade oder den Zwischenkommissionär ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald eine Ausführungstransaktion mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei abgeschlossen wurde, erfolgt die Zahlung und Buchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsort geltenden Ausführungsfristen. Emeraltrade schreibt gehandelte Wertpapiere dem Depotkonto gut oder belastet das Depotkonto entsprechend.

1.2. Vollstreckung im Wege der Selbstvollstreckung durch Emeraltrade

Sofern Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften zwischen Emeraltrade und dem Kunden nicht ganz oder teilweise durch ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllt werden können, kann Emeraltrade die betreffenden Wertpapiere nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise selbst liefern bzw. abnehmen.

2. Ausführungsrichtlinien für Wertpapiertransaktionen

Emeraltrade führt Wertpapiertransaktionen gemäß seinen zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Ausführungsrichtlinien aus. Emeraltrade informiert den Kunden über diese Ausführungsrichtlinien. Die aktuell gültigen Ausführungsrichtlinien sind diesen Besonderen Geschäftsbedingungen zu Informationszwecken beigefügt. Emeraltrade wird die Ausführungsrichtlinien gemäß den regulatorischen Anforderungen laufend ändern und den Kunden über Änderungen der Ausführungsrichtlinien in der Mailbox (Timeline) informieren.

3. Marktpraktiken; Benachrichtigung; Preis

3.1. Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen; Marktpraktiken; Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Ausführung von Geschäften gelten die für den Wertpapierhandel am Ausführungsort geltenden gesetzlichen Regelungen und Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Marktusancen“), ergänzend gelten etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners von Emeraltrade .

3.2. Benachrichtigung

Emeraltrade wird den Kunden unverzüglich über die Ausführung der Order informieren. Wenn die Order des Kunden direkt im elektronischen Handel an einer Börse gegen Emeraltrade oder den Zwischenkommissionär ausgeführt wurde, ist keine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Der Kunde verzichtet auf den Erhalt einer Erklärung über die Ausübung des Rechts von Emeraltrade auf teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren (Ziffer 1.2. dieses Anhangs 2.2.).

3.3. Preis der Ausführungstransaktion; Gebühr; Kosten

Emeraltrade rechnet den Preis des Ausführungsgeschäfts mit dem Kunden ab; Emeraltrade ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein etwaiger Anspruch von Emeraltrade auf Aufwendungsersatz richtet

Please note for buy or sell orders in financial instruments, the displayed prices in the Application are only indicative buying and selling prices or quotes of the Execution Venue. Emeraltrade and the Execution Venues cannot guarantee the execution of a buy or sell order at the displayed prices themselves.

sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Voraussetzung für ausreichendes Guthaben; Depotguthaben

Emeraltrade hat das Recht, die Annahme von Kundenaufträgen zum Kauf von Wertpapieren abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Anwendung angezeigt. Vor der Annahme eines Auftrags in der Anwendung kommt kein Provisionsvertrag über die konkrete Transaktion zwischen Emeraltrade und dem Kunden zustande. Nimmt Emeraltrade einen Auftrag an, ist Emeraltrade dennoch nur verpflichtet, den Auftrag auszuführen oder Bezugsrechte auszuüben, sofern das Guthaben oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht

und keine anderen Bestimmungen des Rahmenvertrags der Ausführung entgegenstehen. Führt Emeraltrade den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird Emeraltrade den Kunden unverzüglich darüber informieren.

5. Gültigkeitsdauer von Bestellungen ohne Preisbegrenzung

Eine Order mit unbegrenztem Preis ist nur einen Handelstag lang gültig; eine Order mit unbegrenztem Preis kann nicht außerhalb der von Emeraltrade angebotenen Handelszeiten aufgegeben werden, die Emeraltrade auf ihrer Website veröffentlicht und in der Anwendung eingesehen werden können. Wird die Order nicht ausgeführt, benachrichtigt Emeraltrade den Kunden unverzüglich.

6. Gültigkeitsdauer von limitierten Preisbestellungen

Eine preislimitierte Order ist bis zum Handelsschluss des vom Kunden gewählten Zeitraums gültig, es sei denn, die preislimitierte Order wird vom Ausführungsplatz gelöscht. Emeraltrade wird den Kunden in der Auftragsbestätigung über die Gültigkeitsdauer der Order sowie über eine mögliche Löschung der Order informieren. Der Kunde ist verpflichtet, preislimitierte Orders zu löschen, wenn das Depot des Kunden nicht über ausreichende Mittel zur Ausführung der Order verfügt.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unbefristete Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die gesamte Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich beschränkte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den jeweils geltenden ausländischen Marktusancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die sich am letzten Tag des Bezugsrechtshandels im Depot des Kunden befinden, gilt Ziffer 15.1 dieser Anlage 2.2 entsprechend.

8. Ablauf laufender Aufträge

8.1. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Gewährung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Limitierte Preisaufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen im Falle von Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien zuletzt unter Einbeziehung der vorgenannten Rechte gehandelt wurden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen von Aufträgen vorsehen. Im Falle einer Änderung der Einzahlungsquote bei teilend eingezahlten Aktien oder des Nennwerts von Aktien sowie im Falle eines Aktiensplits erlöschen limitierte Preisaufträge mit Ablauf des Handelstages, der dem Tag vorangeht, an dem die Aktien mit der erhöhten Einzahlungsquote bzw. mit dem geänderten Nennwert bzw. Split notiert werden.

8.2. Aussetzung der Preisbindung

Wird die Preisfeststellung an einem deutschen inländischen Ausführungsplatz aufgrund besonderer, den Emittenten betreffender Umstände ausgesetzt, erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die am Ausführungsplatz geltenden Bedingungen dies vorsehen.

8.3. Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Marktusancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4. Benachrichtigung

Emeraltrade benachrichtigt den Kunden unverzüglich über den Ablauf einer Kundenbestellung per Mailbox (Timeline).

9. Haftung von Emeraltrade bei Kommissionsgeschäften

Die für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Haftungsregeln und -ausschlüsse kann der Kunde vor Auftragserteilung in der Anwendung einsehen. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Emeraltrade nur für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung eines zwischengeschalteten Kommissionärs. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Auftragsrechts des BGB und des Kommissionsrechts des HGB.

10. Abwicklung von Wertpapiergeschäften im deutschen Markt

Emeraltrade wickelt Wertpapiergeschäfte auf dem deutschen Markt ab, sofern die nachfolgenden Bedingungen oder andere Vereinbarungen nicht den Erwerb außerhalb Deutschlands vorsehen.

11. Inländischer Erwerb

Im Falle einer deutschen Inlandsabwicklung überträgt Emeraltrade dem Kunden Miteigentum an der

Girosammel-Depotgutschrift („GS-Gutschrift“), sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind.

12. Akquisition außerhalb Deutschlands

12.1. Übernahmevereinbarung

Emeraltrade erwirbt Wertpapiere außerhalb Deutschlands, wenn (1) Emeraltrade als Kommissionär Kaufaufträge für deutsche inländische oder ausländische Wertpapiere außerhalb Deutschlands ausführt oder (2) Emeraltrade als Kommissionär Kaufaufträge für ausländische Wertpapiere ausführt, die in Deutschland an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden, jedoch üblicherweise außerhalb Deutschlands erworben werden.

12.2. Einbeziehung von Zwischenverwahrern

Emeraltrade wird die Verwahrung der außerhalb Deutschlands erworbenen Wertpapiere außerhalb Deutschlands veranlassen. Zu diesem Zweck wird Emeraltrade einen anderen deutschen oder ausländischen Verwahrer beauftragen oder eine seiner ausländischen Niederlassungen mit dieser Aufgabe betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Marktusancen des Verwahrungsorts sowie den für den/die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3. Treuhandverwahrte Wertpapiere („Wertpapierrechnung“)

Emeraltrade wird nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Verwahrungsland übliche gleichwertige Rechtsform verschaffen und diese Rechtsform treuhänderisch für den Kunden verwahren. Zu diesem Zweck wird sie dem Kunden eine Gutschrift auf dem Depotkonto ausstellen („Gutschrift in Wertpapierrechnung“ – nachfolgend „WR-Gutschrift“), in der das ausländische Land angegeben ist, in dem sich die Wertpapiere befinden (sog. Hinterlegungsland).

12.4. Deckelhalterung

Emeraltrade ist nur verpflichtet, die Lieferansprüche des Kunden aus dem dem Kunden ausgestellten WR-Credit aus dem von Emeraltrade außerhalb Deutschlands unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Verwahrungsland für den Kunden und für Emeraltrade verwahrten Wertpapieren gleicher Gattung. Ein Kunde, dem ein WR-Credit ausgestellt wurde, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturkatastrophen oder durch sonstige von Emeraltrade nicht zu vertretende Zugriffe Dritter außerhalb Deutschlands oder im Zusammenhang mit Verfügungen deutscher in- oder ausländischer Behörden beeinträchtigen sollten.

12.5. Behandlung der Gegenleistung

Wenn ein Kunde Nachteile und Schäden an den Deckungsbeständen gemäß Ziffer 12.4. oben zu tragen hat, ist Emeraltrade nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zu erstatten.

13. Depotauszug

Emeraltrade stellt vierteljährlich einen Depotauszug aus.

14. Einlösung von Wertpapieren / Blatterneuerung

14.1. Verwahrte Wertpapiere im Inland

Bei Wertpapieren, die in deutscher Inlandsverwahrung gehalten werden, sorgt Emeraltrade für die Einlösung von Zins-, Dividenden- und Ertragsscheinen sowie kündbaren Wertpapieren bei Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Dividenden- und Ertragsscheinen sowie fällig werdenden Wertpapieren aller Art wird vorbehaltlich des Geldeingangs bei Emeraltrade gutgeschrieben, auch wenn die Wertpapiere bei Emeraltrade selbst zahlbar sind. Emeraltrade besorgt neue Zins-, Dividenden- und Ertragsscheine (sog. Kuponerneuerung).

14.2. Im Ausland verwahrte Wertpapiere

Die in Ziffer 14.1 genannten Pflichten obliegen dem ausländischen Verwahrer, soweit es sich um außerhalb Deutschlands verwahrte Wertpapiere handelt.

14.3. Zeichnung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Anleihen überwacht Emeraltrade den Zeitpunkt der Rückzahlung durch Ziehung und Löschung anhand der Veröffentlichungen in den *Wertpapier-Mitteilungen*. Bei einer Ziehung von im Ausland verwahrten kündbaren Anleihen, die auf Grundlage ihrer Urkundenummern durchgeführt wird (Nummernziehung), wird Emeraltrade nach eigenem Ermessen dem Kunden entweder Urkundenummern für die dem Kunden im Depot gutgeschriebenen Wertpapiere zu Ziehungszwecken zuteilen oder im Rahmen einer internen Ziehung den auf die Bestände des Kunden entfallenden Betrag zuteilen. Diese interne Ziehung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfstelle durchgeführt; sie kann stattdessen auch mithilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems durchgeführt werden, sofern eine neutrale Ziehung gewährleistet ist.

14.4. Rückzahlung in Fremdwährung

Werden Zins-, Dividenden- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in Fremdwährung oder Rechnungseinheiten eingelöst, schreibt Emeraltrade den Einlösungsbetrag dem Konto des Kunden in dieser Währung gut, sofern der

Kunde ein Konto in dieser Wahrung unterhalt. Andernfalls schreibt Emeraltrade dem Konto des Kunden in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelanleihen

15.1. Bezugsrechte

Emeraltrade wird den Kunden ber die Gewahrung von Bezugsrechten informieren, wenn eine entsprechende Bekanntmachung in den *Wertpapier-Mitteilungen verffentlicht wurde* . Wenn Emeraltrade bis zum Ende des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine anderen Anweisungen des Kunden erhalten hat, wird Emeraltrade samtliche zum Wertpapierportfolio des Kunden gehrenden inlandischen Bezugsrechte zum besten Preis verkaufen; Emeraltrade kann auslandische Bezugsrechte gema den auerhalb Deutschlands geltenden Marktusancen zum besten Preis verkaufen lassen.

15.2. Options- und Wandelrechte

Emeraltrade wird den Kunden ber den Erlschen von Optionsrechten oder Wandlungsrechten aus Wandelanleihen mit der Bitte um Weisung informieren, sofern in den *Wertpapier-Mitteilungen auf den jeweiligen Erlschenstermin hingewiesen wurde* .

16. Weiterleitungsinformationen

„*Wertpapier-Mitteilungen*“ verffentlicht oder werden Emeraltrade solche Informationen vom Emittenten oder dessen auslandischem Verwahrer/Zwischenverwahrer bermittelt, wird Emeraltrade den Kunden auf diese Informationen aufmerksam machen, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition des Kunden haben knnen und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Insbesondere wird sie Informationen ber gesetzliche Vergleichs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Umstrukturierungsverfahren mitteilen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Informationen nicht rechtzeitig bei Emeraltrade eingegangen sind oder wenn die vom Kunden zu ergreifenden Manahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, weil die anfallenden Kosten in keinem Verhaltnis zu den mglichen Ansprchen des Kunden stehen.

17. Prfungspflicht von Emeraltrade

Emeraltrade prft anhand der Bekanntmachungen in den *Wertpapier-Mitteilungen einmalig* bei Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (sog. Widerspruch), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Auch die Prfung fr das Bieterverfahren zur Erklrung der Kraftlosigkeit von Wertpapierurkunden erfolgt nach Hinterlegung der Wertpapiere.

18. Zertifikate austauschen, abmelden und vernichten

18.1. Instrumentenumbau

Emeraltrade kann einer Aufforderung zur Vorlage von in den *Wertpapier-Mitteilungen* verffentlichten Wertpapierurkunden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden nachkommen , wenn die Vorlage offensichtlich im Interesse des Kunden liegt und keine Anlageentscheidung beinhaltet (wie etwa nach der Fusion des Emittenten mit einem anderen Unternehmen oder wenn der Inhalt der Wertpapierurkunde unrichtig ist). Der Kunde wird hierber informiert.

18.2. Abmeldung und Vernichtung nach Verlust des Wertpapierstatus

Verlieren die fr den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden aufgrund Erlschens der darin verbrieften Rechte ihren Wertpapierstatus, knnen diese zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden abgemeldet werden. Soweit mglich, werden in Deutschland verwahrte Urkunden dem Kunden auf Anfrage zur Verfgung gestellt. Der Kunde wird ber die Abmeldung, die Mglichkeit der Auslieferung und die mgliche Vernichtung informiert. Erteilt der Kunde keine Weisung, kann Emeraltrade die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung im Zusammenhang mit der Obhut

19.1. Deutsches Inlandsgewahrsam

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet Emeraltrade fr jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der von ihr beauftragten *Erfllungsgehilfen* . Soweit dem Kunden ein GS-Guthaben ausgestellt wird, haftet Emeraltrade auch fr die Erfllung der Verpflichtungen der Clearstream Banking AG.

19.2. Auslandisches Sorgerecht

Bei der Verwahrung von Wertpapieren auerhalb Deutschlands beschrnkt sich die Haftung von Emeraltrade auf die sorgfaltige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten auslandischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inlandischen deutschen Zwischenverwahrer sowie bei einer Verwahrung durch eine eigene auslandische Niederlassung haftet Emeraltrade fr

deren Verschulden.

20. Verschiedenes

20.1. Informationsanfrage

Ausländische Wertpapiere, die außerhalb Deutschlands erworben oder veräußert werden oder die ein Kunde von Emeraltrade in Deutschland oder außerhalb Deutschlands verwahrt hat, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten von Emeraltrade oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Emeraltrade wird entsprechende Auskünfte an ausländische Behörden erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber informieren.

20.2. Einzahlungen / Überweisungen

Der Kunde darf in seinem Depot nur Wertpapiere hinterlegen, die er über einen Ausführungsplatz handeln kann, an den Emeraltrade angeschlossen ist. Wenn der Kunde die Verwahrung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands wünscht, wird ihm gemäß diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ein WR-Guthaben ausgestellt.

20.3. Spitzenausgleich

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Aktientausch) können Wertpapierbruchteile im Depot des Kunden entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich bei den Bruchteilen nicht um Fondsanteile handelt, wird Emeraltrade die Bruchteile aller betroffenen Kunden zusammenlegen und auf einem von Emeraltrade ausgewählten Marktplatz zu einem fairen Marktpreis verkaufen. Emeraltrade wird dem dem Kunden zustehenden Teil des Erlöses abzüglich der mit dem Kunden vereinbarten Gebühr gutschreiben. Sofern Wertpapierbruchteile nicht verwertbar sind, kann das Depot des Kunden erst geschlossen werden, nachdem der Kunde Emeraltrade eine Anweisung zur Löschung der Wertpapiere in Bezug auf diese Bruchteile erteilt hat.

20.4. Short-Positionen

zum Zeitpunkt der Transaktion nicht auf dem bei Emeraltrade geführten Depot des Kunden befinden .

Wenn aus einer Transaktion eine sogenannte Short-Position resultiert, kann Emeraltrade derartige Aufträge im Namen des Kunden löschen. Emeraltrade ist zudem berechtigt, den Kunden für etwaige auf Kosten des Kunden entstandene sogenannte Short-Positionen durch den Erwerb der entsprechenden Wertpapiere zu entschädigen.

20.5. Mistrades and Misquotes in the execution of orders via trading partners

For the execution of commission orders placed by the Customer, Emeraltrade uses, among others, the respective electronic trading system provided by the Execution Venues or trading partners (hereinafter referred to as "**Trading Partners**"). The agreements concluded with the Trading Partners provide for a reversal option in the event of the formation of prices, which are not in line with the fair market price.

If, in connection with the execution of a Customer order, the Trading Partner mistakenly uses an incorrect price as a basis due to a technically justified malfunction of the trading system or due to an operating error or similar reasons, which deviates significantly and obviously from the market-adequate price - the reference price - at the time of the conclusion of the transaction (mistrade or misquote), the Trading Partner is entitled to a contractual right of withdrawal/cancellation vis-à-vis Royal Diam. In this case, Emeraltrade will also cancel the execution of the entire Securities Transaction vis-à-vis the client.

The Customer can view the regulations on mistrades or misquotes of the individual Execution Venues in the Application.

20.6. Mistrades and Misquotes when executing orders via Royal Diam

To the extent that Emeraltrade itself executes Customer orders on its own account, either in part or in full, the parties reserve the right in each case to cancel trades that have been concluded due to erroneous quotes or on the basis of prices that are not in line with the market. In this case, the canceling Party shall reverse the execution of the entire Securities transaction vis-à-vis the other Party.

In particular, a quote shall be considered erroneous if it deviates significantly and obviously from the market-adequate price at the time the quote was placed due to a technically caused malfunction of the trading system or due to an operating error. The correction shall be made without undue delay after the error has been detected, at the latest 48 hours after execution of the Customer order.

Emeraltrade, when deciding on a retroactive transaction cancellation, must take into account both the Customer's interest in a price that corresponds to the actual market situation and the Customer's confidence in the existence of the established and published price. In case of an immediate correction of the price after its entry, the Customer's interest in a price corresponding to the market situation regularly prevails.

The canceling Party shall inform the other Party about the cancellation in written and electronic form.

Ausführungsrichtlinie (informativ)

Emeraltrade ist als Investmentdienstleistungsunternehmen verpflichtet, die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (im Folgenden: „**Wertpapieraufträge**“) anzustreben. In diesem Zusammenhang legt Emeraltrade Ausführungsrichtlinien fest und informiert den Kunden vor der ersten Erbringung von Anlagedienstleistungen über diese Ausführungsrichtlinien und holt die Zustimmung des Kunden zu diesen Ausführungsrichtlinien ein.

Wird ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen jedoch im Auftrag des Kunden tätig, so gilt diese Verpflichtung mit der Ausführung der Weisung als erfüllt.

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Emeraltrade einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben. Sie gelten für die Wertpapieraufträge, die der Kunde im Rahmen dieses Rahmenvertrags erteilt.

Auftragsausführung

Eine Auftragsausführung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn Emeraltrade im Wege des Kommissionshandels für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei an einem geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt. Emeraltrade ist zudem berechtigt, einen anderen Handelspartner als Zwischenkommissionär mit der Ausführung des Geschäfts zu beauftragen.

Emeraltrade verschiedene Ausführungskanäle und Ausführungsplätze an. Aufträge können an Börsen oder anderen Handelsplätzen ausgeführt werden, sowohl im Präsenzhandel als auch im elektronischen Handel.

Sofern Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften zwischen Emeraltrade und dem Kunden nicht ganz oder teilweise durch ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllt werden können, kann Emeraltrade die betreffenden Wertpapiere nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise selbst liefern oder entgegennehmen.

Auswahlkriterium

Emeraltrade für die dem Kunden angebotenen Ausführungsplätze basieren in erster Linie auf der Gesamtgebühr, die sich aus der Ausführung des Wertpapierauftrags am Ausführungsplatz für den Kunden ergibt. Die Gesamtgebühr ergibt sich aus dem Preis für das Wertpapier und allen mit der Ausführung des Wertpapierauftrags verbundenen Kosten. Zu den bei der Berechnung der Gesamtgebühr zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte von Emeraltrade oder dem Ausführungsplatz, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle anderen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Emeraltrade berücksichtigt bei der Auswahl seiner Handelspartner auch andere Ausführungsfaktoren und relevante Kriterien wie Marktmodell, Liquidität, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, technische Infrastruktur, Vorschriften und Sicherheit der Abwicklung.

Bei der Auswahl der Handelspartner berücksichtigt Emeraltrade auch bestehende Börsenzugänge, den Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder den Zugang zu Liquiditätspools oder die Eigenschaft des Handelspartners als systematischer Internalisierer.

Ausführungsorte

Emeraltrade bietet Kunden nur eine begrenzte Auswahl an handelbaren Wertpapieren sowie Ausführungsplätzen und Ausführungskanälen.

Emeraltrade hat sich hierzu entschieden, um eine effiziente und zugleich kostengünstige Ausführung von Wertpapieraufträgen anbieten zu können. Eine Anbindung an mehrere Ausführungsplätze würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand seitens Emeraltrade bedeuten. Die damit verbundenen Kosten möchte Emeraltrade im Interesse seiner Kunden vermeiden. Emeraltrade hält diesen Ansatz für geeignet für einen Online-Broker, der kostengünstige Wertpapieraufträge ermöglichen möchte, um im Interesse des Kunden eine gleichbleibende Bestausführung zu erreichen. Emeraltrade überprüft regelmäßig die Preis- und Ausführungsqualität der angeschlossenen Handelsplätze.

Der Kunde hat daher nur eine begrenzte Auswahl an Handelsplätzen, in Bezug auf die er Emeraltrade mit der Ausführung von Wertpapieraufträgen beauftragen kann.

Um dem Kunden eine fundierte Entscheidung hinsichtlich eines Ausführungsplatzes zu ermöglichen, stellt Emeraltrade in der Anwendung umfassende Informationen sowie eine detaillierte Darstellung der Gebühren der angebotenen Ausführungsplätze und aktuelle Preisdaten zur Verfügung.

Darüber hinaus stellt Emeraltrade in der Anwendung weitere Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und Handelspartnern zur Verfügung. Insbesondere kann der Kunde dort auch die Regelungen zu Fehlgeschäften für den einzelnen Handelsplatz einsehen, die im Falle einer OTC-Ausführung relevant sein können (siehe auch Ziffer 20.5. und 20.6. der Besonderen Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Ausführungsrichtlinien (Anlage 2.2.)).

Die weiteren Informationen zu den Ausführungsregeln am angeschlossenen Ausführungsplatz kann der Kunde bei Auftragserteilung in der Applikation einsehen. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er mit den Ausführungsregeln einverstanden ist.

Besondere Hinweise

Die in der Anwendung aktuell angezeigten Preise für die Wertpapiere (sog. Quotes) sind indikativ und stellen eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Wertpapiergeschäfte kommen erst dann zustande, wenn Emeraltrade auf Grundlage der Bestellung des Kunden dem Handelspartner ein Angebot zum Abschluss von Wertpapiergeschäften unterbreitet, welches vom Handelspartner zum aktuellen Preis angenommen werden kann oder Emeraltrade selbst die Lieferung bzw. Übernahme der Wertpapiere vornimmt.

Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel zur Kursanfrage und zum Abschluss von Geschäften (sogenannte Quotemachines) durch Kunden gilt sowohl durch Emeraltrade als auch durch seine Handelspartner als missbräuchliche Nutzung des Handelssystems.

Kundeneinweisung

Emeraltrade nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ausschließlich auf der Grundlage einer Kundenanweisung an. Der Kunde weist Emeraltrade an, an welchem der angebotenen Ausführungsplätze der Auftrag ausgeführt werden soll. Aufgrund der oben beschriebenen begrenzten Auswahl an Ausführungsplätzen gilt dies auch dann, wenn über die Anwendung nur ein Ausführungsplatz angeboten wird.

Für einige der handelbaren Wertpapiere oder bestimmte Volumina handelbarer Wertpapiere ist nur eine Anweisung zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen im Sinne von § 2 (22) WpHG möglich. Emeraltrade wird auf diesen Umstand vor der Auftragserteilung im Antrag hinweisen. In diesem Fall stimmt der Kunde der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne von § 2 (22) WpHG ausdrücklich zu, indem er bei der Auftragserteilung Anweisungen erteilt.

Emeraltrade ist an die Anweisungen gebunden, die der Kunde bei der Platzierung der Wertpapierorder im Antrag erteilt. Der Kunde trägt daher das Risiko, den geeigneten Ausführungsplatz auszuwählen. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor der Auftragserteilung über die für ihn relevanten Kriterien in Bezug auf den Ausführungsplatz zu informieren.

Wenn Aufträge in Wertpapiergeschäften zwischen Emeraltrade und dem Kunden von dem durch die Anweisungen des Kunden bestimmten Ausführungsplatz nicht vollständig oder teilweise erfüllt werden können, kann Emeraltrade nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere selbst teilweise oder vollständig liefern oder übernehmen. Emeraltrade wird auf diesen Umstand im Antrag vor der Erteilung des Wertpapierauftrags hinweisen. In diesem Fall stimmt der Kunde der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG ausdrücklich zu.

Risks of trading outside trading venues

If the Customer instructs Emeraltrade to execute transactions in financial instruments outside of trading venues, special risks also arise. There is no supervision comparable to the stock exchange supervision. Price fixing is also not subject to comparable supervision. Often, special regulations apply which are specified by the counterparty. These include, for example, conditions on the cancellation of concluded transactions in the event that the counterparty has mistakenly concluded the transaction at a price that deviates significantly and obviously from the price in line with the market at the time the transaction was concluded (so-called mistrade regulations; see also Clause 20.5. of the Special Conditions for Securities Transactions and Execution Policies (Appendix 2.2.)). According to these rules, the contracting parties are obliged to cancel a legal transaction at the request of one of the parties and if the conditions set out in the respective terms and conditions are met. The individual regulations for the definition of a mistrade and the cancellation of transactions vary depending on the contracting party. The Customer can always access them in the Application.

To the extent that Emeraltrade, as counterparty to a transaction, executes the delivery or takeover of financial instruments, Emeraltrade may cancel a transaction that Emeraltrade has mistakenly concluded at a price that deviates significantly and obviously from the price that was in line with the market at the time the transaction was concluded (so-called mistrade regulations; see also Clause 20.6. of the Special Terms and Conditions for Securities Transactions and Execution Policies (Appendix 2.2.)).

Überprüfung der Grundsätze

Emeraltrade überprüft die Ausführungsrichtlinien regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Emeraltrade überwacht die Quotierungs- und Ausführungsqualität der Ausführungsplätze, die der Kunde über die Anwendung auswählen kann. Emeraltrade führt die Überprüfung insbesondere dann durch, wenn sich das Marktumfeld wesentlich ändert, was Änderungen der Ausführungsrichtlinien erforderlich machen könnte. Der Kunde kann die geltenden Ausführungsrichtlinien in der Anwendung einsehen. Sie sind auch auf der Website verfügbar. Emeraltrade wird die geänderten Ausführungsrichtlinien auch in der Mailbox des Kunden (Timeline) in der Anwendung veröffentlichen.

Appendix 2.3.
Special Terms and Conditions for Mailbox (Timeline)

Emeraltrade

Anlage 2.3 Besondere Bedingungen für Mailbox (Zeitleiste)**1. Ablage der Dokumente in der Mailbox (Timeline); Benachrichtigung per E-Mail**

- 1.1. Emeraltrade stellt dem Kunden sämtliche Dokumente (z. B. Depotauszüge, Wertpapier- und Kryptovermögensauszüge, Belastungsanzeigen über Guthaben des Kunden) in der für den Kunden eingerichteten Mailbox (Timeline) zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. In dieser Mailbox (Timeline) wird die gesamte relevante Kommunikation von Emeraltrade an den Kunden historisch gespeichert.
- 1.2. Emeraltrade benachrichtigt den Kunden nach eigenem Ermessen per Push-Benachrichtigung der Anwendung oder per E-Mail, sobald Emeraltrade ein Dokument in der Mailbox (Timeline) veröffentlicht hat.

2. Pflichten des Kunden; Zugang durch den Kunden

- 2.1. Dem Kunden obliegt es, die in der Mailbox (Timeline) eingestellten Dokumente regelmäßig abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 2.2. Emeraltrade zu übermitteln. Ergänzend gilt für die quartalsweise zugesandten Buchungsübersichten und das darin ausgewiesene Guthaben des Kunden die Widerspruchsfrist gemäß Ziffer 3 der Besonderen Geschäftsbedingungen Omnibus-Treuhandkonto und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.).
- 2.3. Die Parteien vereinbaren, dass der Zugriff auf Dokumente durch das Ablegen des Dokuments in der Mailbox (Timeline) erfolgt und dort auch der Empfang der Dokumente erfolgt. Die Parteien vereinbaren ferner, dass die Dokumente spätestens am Werktag nach dem Tag, an dem das Dokument in der Mailbox (Timeline) abgelegt wurde, als empfangen gelten, wenn der Kunde über die Push-Funktion der Anwendung oder per E-Mail über das Ablegen eines Dokuments benachrichtigt wurde.

3. Ausnahme: Papierversand

- 3.1. Emeraltrade ist bereit, dem Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren auf seine Kosten Depotauszüge und Kontoauszüge des Verrechnungskontos des Kunden in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Emeraltrade ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden auf dessen Kosten die Zustellung von Dokumenten auf dem Postweg zu veranlassen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum elektronischen Abruf von Dokumenten über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht nachkommt.

4. Voraussetzung für die Nutzung und den Zugriff auf die Mailbox (Timeline)

- 4.1. Voraussetzung für die Nutzung der Mailbox (Timeline) ist die Installation der Anwendung auf dem Endgerät des Kunden.
- 4.2. Emeraltrade veröffentlicht die Dokumente im Portable Document Format (.pdf) in der Mailbox (Timeline).

5. Lagerung

In der Mailbox (Timeline) werden dem Kunden die Dokumente grundsätzlich fünf Jahre lang zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird von Emeraltrade nach eigenem Ermessen per Push-Benachrichtigung in der Anwendung oder per E-Mail über das Datum der automatischen Löschung informiert.

Appendix 2.4.
Special Terms and Conditions for Savings Plan
Emeraltrade

Emeraltrade

**Anhang 2.4.
Besondere Bedingungen für Sparpläne**

1. Abschluss eines Sparplans

- 1.1. Der Kunde kann einen Sparplan (d. h. den Kauf einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten zu vorab festgelegten Zinssätzen in regelmäßigen Abständen) in der von Emeraltrade zu diesem Zweck genehmigten App für einzelne Finanzinstrumente abschließen. Der Abschluss eines Sparplans erfolgt in der Auftragseingabemaske der App für das ausgewählte Finanzinstrument. In diesem Zusammenhang muss der Kunde die Häufigkeit der Auftragsausführung (z. B. monatlich oder vierteljährlich) und den jeweils zu investierenden Betrag angeben.
- 1.2. Nach Abschluss des Sparplans erhält der Kunde von Emeraltrade eine Bestellbestätigung für den Sparplan in seiner Mailbox (Timeline).

2. Ausführung regulärer Aufträge

- 2.1. Aufträge werden auf dem vom Kunden angegebenen Marktplatz an den vom Kunden angegebenen Ausführungstagen und, soweit möglich, für den vom Kunden angegebenen Betrag ausgeführt. In Einzelfällen kann eine gerichtete Order ausgeführt werden (z. B. Ausfall des Handelsplatzes, Weiterleitung an den Notfallhandelsplatz). Emeraltrade wird den Auftrag am Ausführungstag auf dem Marktplatz platzieren. Der Auftrag wird zusammen mit anderen Aufträgen anderer Kunden auf dem Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Insoweit gelten für die Auftragsausführung die Besonderen Bedingungen für Wertpapiergeschäfte mit den Ausführungsrichtlinien (Anhang 2.2.) bzw. die Besonderen Bedingungen für Geschäfte in Kryptowerten (Anhang 2.5.). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass – im Einzelfall – eine Kombination von Aufträgen für den jeweiligen Kunden im Vergleich zu einer Einzelauftragsausführung nachteilig sein kann. Beispielsweise kann die Auftragsausführung aufgrund der Auftragsgröße zu einem anderen Preis führen als eine Einzelorder des Kunden.
- 2.2. Fällt der Ausführungstag eines Wertpapier-SparPlans auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder auf einen Feiertag am bezeichneten Handelsplatz, wird die Order am nächsten Ausführungstag ausgeführt, an dem der jeweilige Handelsplatz geöffnet ist.
- 2.3. Eine Ausführung eines Auftrags erfolgt nur, wenn der Kunde am Tag der Ausführung über ausreichende Mittel auf dem Omnibus-Treuhandkonto verfügt oder wenn Emeraltrade – nach eigenem Ermessen – Vorauszahlungen im Namen des Kunden leistet. Teilausführungen finden nicht statt. Ist eine Ausführung innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten aufgrund mangelnder Mittel nicht möglich, wird der Sparplan beendet. Der Kunde erhält eine Nachricht über die Beendigung in der Mailbox (Timeline). Der Sparplan kann von Emeraltrade beendet werden, wenn eine Ausführung fünfmal in Folge aufgrund mangelnder Mittel abgebrochen wurde. Der bis dahin angesparte Bestand an Finanzinstrumenten bleibt dabei erhalten.
- 2.4. Kann eine Order für ein Finanzinstrument nur in mehreren Teilen und zu unterschiedlichen Preisen am Ausführungstag ausgeführt werden (also insbesondere, wenn ein Finanzinstrument gleicher Art über einen Sparplan für mehrere Kunden erworben werden soll), ermittelt Emeraltrade einen Durchschnittspreis für alle Kunden und rechnet die Orders mit den Kunden zu diesem Durchschnittspreis ab.
- 2.5. Die Höhe der ausgeführten Sparrate kann niedriger sein als der im Sparplan festgelegte Betrag. Durch Rundung der Sparplanbestellung auf die vierte Dezimalstelle erworbener Bruchteile einer Gattung kann es dazu kommen, dass die tatsächliche Sparrate geringfügig niedriger ausfällt als die zuvor ermittelte Sparrate.

3. Gebühren

Die Entgelte für den SparPlan ergeben sich aus dem aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

4. Änderung und Kündigung eines bestehenden Sparplans

- 4.1. Sparpläne können jederzeit in der Anwendung geändert werden.
- 4.2. Der Kunde kann den Sparplan jederzeit – jeweils zum jeweils nächsten anstehenden Spartermin bis zum Tag vor der Ausführung – über die Applikation ändern oder kündigen.
- 4.3. Emeraltrade behält sich das Recht vor, die Auswahl der für den Sparplan infrage kommenden Finanzinstrumente jederzeit zu ändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der für den Sparplan infrage kommenden Instrumente zu entfernen. Nach der Änderung oder Entfernung ist eine Weiterführung des ausgewählten Sparplans nicht mehr möglich.

Appendix 2.5.
Special Terms and Conditions for Trading in
Crypto Assets

Emeraltrade

Anhang 2.5.**Besondere Bedingungen für den Handel mit Kryptowerten**

Die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für den Handel sowie die Verwahrung von Kryptowerten im Rahmen der Dienstleistungen von Emeraltrade und sofern diese Dienstleistungen am Wohnsitz des Kunden angeboten werden. Die bei Emeraltrade handelbaren Kryptowerte sind „Rechnungseinheit“ bzw. „Kryptowerte“ im Sinne des KWG und damit Finanzinstrumente. Kryptowerte bergen andere Risiken als Wertpapiere. Emeraltrade hat den Kunden im Dokument „Risikoinformation Krypto“ auf diese Risiken hingewiesen. Das Dokument steht dem Kunden in der Mailbox (Timeline) zur Verfügung.

Angeborene Leistungen

Emeraltrade ermöglicht seinen Kunden den Handel mit ausgewählten Krypto-Assets (nachfolgend auch „Krypto-Transaktionen“ genannt) über ihr Benutzerkonto in der Anwendung.

1. Durchführung von Kryptotransaktionen als Finanzkommissionsgeschäft**1.1. Ausführung durch einen anderen Marktteilnehmer**

Vorbehaltlich Ziffer 1.2. dieses Anhangs 2.5. führt Emeraltrade Aufträge zum Kauf und Verkauf von Krypto-Assets für seine Kunden als Kommissionär aus, indem sie für Rechnung des Kunden und gemäß den Anweisungen des Kunden eine Kauf- oder Verkaufstransaktion (Ausführungstransaktion) mit einem anderen Marktteilnehmer abschließt oder einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit dem Abschluss einer Ausführungstransaktion beauftragt. Emeraltrade erbringt in diesem Zusammenhang keine Beratungsleistungen für den Kunden.

1.2. Vollstreckung im Wege der Selbstvollstreckung durch Emeraltrade

Emeraltrade kann nach eigenem Ermessen die jeweiligen Kryptowerte ganz oder teilweise selbst ausliefern oder die Auslieferung übernehmen. Dies gilt auch, soweit für die jeweiligen Kryptowerte kein Börsen- oder Marktpreis offiziell festgestellt ist.

2. Festpreisgeschäft

Vereinbaren Emeraltrade und der Kunde für das einzelne Geschäft einen festen und bestimmbaren Preis (sog. Festpreisgeschäft), kommt ein Kaufvertrag zustande.

3. Marktpraktiken; Benachrichtigung; Preis**3.1. Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen; Marktpraktiken; Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Ausführungstransaktionen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Marktpraktiken, die für Krypto-Transaktionen am Ausführungsort gelten; darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungsortes/Handelspartners von Emeraltrade.

3.2. Benachrichtigung

Emeraltrade wird den Kunden unverzüglich über die Ausführung der Bestellung informieren. Der Kunde verzichtet auf den Erhalt einer Erklärung von Emeraltrade, dass sie ihr Recht auf Selbstausführung, ganz oder in vollem Umfang, für die Lieferung oder den Erwerb von Krypto-Assets ausgeübt hat (Ziffer 1.2. dieses Anhangs 2.5.).

3.3. Preis der Ausführungstransaktion; Gebühr

Emeraltrade stellt dem Kunden den Preis der Ausführungstransaktion in Rechnung; Emeraltrade ist berechtigt, die vereinbarte Gebühr zu erheben. Die Gebühren für Kryptotransaktionen sind in der aktuellen „Preis- und Leistungsliste“ aufgeführt.

4. Voraussetzung ist ein ausreichender Kontostand; Krypto-Bestände.

Emeraltrade hat das Recht, die Annahme von Aufträgen des Kunden für Kryptowerte zum Kauf entsprechender Finanzinstrumente abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Anwendung angezeigt. Vor der Annahme eines Kaufauftrags in der Anwendung kommt zwischen Emeraltrade und dem Kunden kein Provisionsvertrag oder Kaufvertrag über die konkrete Transaktion zustande. Nimmt Emeraltrade einen Auftrag an, ist Emeraltrade dennoch zur Ausführung des Auftrags bzw. Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben bzw. Kryptoguthaben des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt Emeraltrade den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird Emeraltrade den Kunden unverzüglich darüber informieren.

5. Bestellungen mit unbegrenztem Preis

Eine Order zum unbegrenzten Preis wird immer zum nächsten verfügbaren Ausführungspreis („bester“) auf dem Handelsplatz ausgeführt. Bei Emeraltrade platzierte Kundenaufträge werden daher immer zum nächstbesten Preis ausgeführt, der vom Krypto-Handelspartner angeboten wird. Dies bedeutet, dass insbesondere während Handelsperioden mit geringer Liquidität ein erheblicher Unterschied zwischen dem in der Anwendung angegebenen Preis und dem tatsächlichen Ausführungspreis bestehen kann (sogenannte Slippage). Emeraltrade legt unabhängig voneinander Mindest- und Höchstbeträge für die Annahme von Aufträgen für Krypto-Assets fest.

6. Zeitliche Aspekte von Kryptotransaktionen

6.1. Gültigkeitsdauer unbefristeter Kundenbestellungen

Aufträge bleiben gültig, bis der Kundenauftrag am Ausführungsort entweder erfüllt oder abgelehnt oder vom Kunden storniert wird und Emeraltrade die Stornierung bestätigt.

6.2. Handelszeiten

Gemäß den geltenden Gepflogenheiten für den Handel mit Krypto-Assets gibt es bei den Krypto-Transaktionen bei Emeraltrade keine Einschränkungen der Handelszeiten, mit Ausnahme von Sperrzeiten aufgrund von Wartungsarbeiten. Während der jeweiligen Wartungszeiträume ist der Handel mit Krypto-Assets nicht möglich. Die Wartungszeiträume werden in der Anwendung angezeigt. Der Kunde muss sich daher darüber im Klaren sein, dass ein kontinuierlicher Handel nicht garantiert werden kann. Die Handelszeiten mit Krypto-Assets haben keinen Einfluss auf die Handelszeiten anderer Anlageklassen bei Emeraltrade, die auf der Emeraltrade- Website oder in der Anwendung abgerufen werden können.

7. Ablauf laufender Aufträge

7.1. Aussetzung der Preisbindung

Sollte es aufgrund besonderer Umstände in der Sphäre des Market Makers, also des Unternehmens, das Handelspartner von Emeraltrade wird, zu keiner Preisfestsetzung am Ausführungsort kommen, erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsort auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Krypto-Assets, sofern die Geschäftsbedingungen des Ausführungsortes dies vorsehen.

7.2. Benachrichtigung

Emeraltrade informiert den Kunden unverzüglich über den Ablauf seiner Bestellung im Profilbildschirm der Anwendung.

8. Leerverkäufe

Krypto-Transaktionen, die einen sogenannten Leerverkauf darstellen, also den Verkauf von Krypto-Assets, die zum Zeitpunkt der Transaktion nicht im autorisierten Zugriff des Kunden sind, sind dem Kunden nicht gestattet. Sollte nach einer Transaktion eine Leerposition entstehen, kann Emeraltrade die negative Position des Kunden durch den Kauf der entsprechenden Krypto-Assets auf Kosten des Kunden ausgleichen.

9. Haftung von Emeraltrade bei Kommissionsgeschäften

Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet Emeraltrade lediglich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung eines Zwischenkommissionärs bei der Beauftragung eines solchen. Für die vom Handelspartner bereitgestellten Kursnotierungen und Marktdaten übernimmt Emeraltrade keine Haftung. Sämtliche Kursnotierungen und Marktdaten werden nur für den privaten Gebrauch bereitgestellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB für Orders und des HGB für Provisionsrecht.

10. Verwahrung von Krypto-Assets bei einem externen Krypto-Verwahrer

10.1. Die Kryptowerte werden vom Crypto Custodian als Vertragspartner der Kunden von Emeraltrade in zentralisierten Wallets verwahrt. Emeraltrade selbst erbringt für die Kunden keine Kryptoverwahrungsdienstleistungen und steht diesbezüglich auch in keiner Vertragsbeziehung mit ihnen. Die öffentlichen und privaten Schlüssel („**Public Keys**“ und „**Private Keys**“) sind nur dem Crypto Custodian bekannt. Emeraltrade haftet nicht für Schäden, die durch den Verlust von Kryptowerten beim Crypto Custodian und/oder dessen Verwaltung der Wallets entstehen können, es sei denn, Emeraltrade trifft ein Verschulden. Emeraltrade selbst übernimmt keine Verwahrungsgeschäfte für die Kunden. Im Falle einer Insolvenz von Emeraltrade oder des Crypto Custodian fallen die Kryptowerte nicht in die Insolvenzmasse von Emeraltrade oder des Crypto Custodian, sondern gehören dem Kunden.

10.2. Wenn der Kunde Krypto-Assets verkauft, ist Emeraltrade berechtigt, den Krypto-Verwahrer anzuweisen, die Krypto-Assets an einen anderen Kunden oder Handelspartner zu übertragen.

Emeraltrade ist bestrebt, dem Kunden den besten Service zu bieten. Aus diesem Grund kann es von Zeit zu Zeit erforderlich sein, den Kryptoverwahrer auszutauschen. Wenn Emeraltrade den Kryptoverwahrer austauschen muss, muss der neue Kryptoverwahrer alle Krypto-Assets der Kunden von Emeraltrade verwalten, um weiterhin denselben

Service zum gleichen Preis anbieten zu können. Um dies effizient zu handhaben, ist Emeraltrade berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem bestehenden Kryptoverwahrer im Namen und im Auftrag des Kunden zu beenden und ein Vertragsverhältnis mit dem neuen Kryptoverwahrer einzugehen,

basierend auf seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ... Dies gilt nur für den Fall, dass Emeraltrade beschließt, mit einem anderen Kryptoverwahrer zusammenzuarbeiten. Der Kunde ermächtigt Emeraltrade ausdrücklich, jeden bestehenden Kryptoverwahrer anzuweisen, die Krypto-Assets des Kunden an einen anderen Kryptoverwahrer zu übertragen, falls Emeraltrade beschließt, mit einem anderen Kryptoverwahrer zusammenzuarbeiten. Emeraltrade muss den Kunden über diesen Wechsel des Kryptoverwahrers informieren.

- 10.3. Emeraltrade ist berechtigt, alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine behördliche Anordnung gegen Emeraltrade und/oder den Krypto-Verwahrer durchzusetzen, deren Gegenstand die Übertragung oder der Verkauf von beim Krypto-Verwahrer verwahrten Krypto-Assets ist.

11. Empfangen und Senden von Krypto-Assets und Wallet-Überweisungen

Das Empfangen und Senden von Kryptowerten von und an Wallets Dritter ist nicht möglich. Auch die Auslieferung und Hinterlegung von Kryptowerten ist nicht möglich. Möchte der Kunde die Kryptowerte veräußern, ist dies nur durch einen Verkauf möglich.

12. Abwicklung der Krypto-Transaktionen

- 12.1. Emeraltrade wickelt Kryptotransaktionen innerhalb Deutschlands ab, es sei denn, die nachfolgenden Bedingungen oder eine andere Vereinbarung sehen einen Erwerb außerhalb Deutschlands vor. Für die Abwicklung innerhalb Deutschlands stellt Emeraltrade dem Kunden einen Bestand an Kryptowerten zur Verfügung, der vom Kryptoverwahrer gehalten wird. In diesem Zusammenhang stellt Emeraltrade dem Kryptoverwahrer eine Liste der Bestände zur Verfügung und informiert den Kryptoverwahrer damit darüber, welche Kunden Anspruch auf Kryptowerte haben. Darüber hinaus weist Emeraltrade den Handelsplatz an, eine Spitzenabwicklung gegenüber dem Kryptoverwahrer durchzuführen. Mit diesen Mitteilungen ist Emeraltrade seiner Verpflichtung in Bezug auf Kryptotransaktionen gegenüber den Kunden nachgekommen.

- 12.2. Emeraltrade zeigt die Kryptowerte des Kunden innerhalb der Anwendung an. Dieser Bestand ist nicht notwendigerweise deckungsgleich mit den Kryptowerten, die der Kryptoverwahrer für den Kunden verwahrt. Insbesondere bedeutet die Anzeige dieser Werte nicht, dass etwaige Käufe und Verkäufe von Kryptowerten bereits abgewickelt wurden. Der Kryptoverwahrer verwahrt die Kryptowerte des Kunden erst, nachdem sie vom Verkäufer geliefert wurden und Emeraltrade eine Nachricht gesendet hat, aus der hervorgeht, welchem Kunden welche der vom Kryptoverwahrer verwahrten Kryptowerte zugeteilt werden sollen. Der Kryptoverwahrer verwahrt die Kryptowerte des Kunden, bis Emeraltrade eine Nachricht gesendet hat, aus der hervorgeht, welchem Kunden welche der vom Kryptoverwahrer verwahrten Kryptowerte zugeteilt werden sollen, und, falls relevant, bis zur Lieferung an den Käufer.

13. Weiterleitung von Nachrichten

Wenn Emeraltrade vom Kryptoverwahrer oder Handelsplatz Informationen erhält, die die Krypto-Assets des Kunden betreffen, wird Emeraltrade den Kunden über diese Informationen informieren, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition des Kunden haben könnten und die Benachrichtigung des Kunden zum Schutz der Interessen des Kunden erforderlich ist.

14. Informationsanfrage

Handelspartner bezüglich Krypto-Assets unterliegen in der Regel eigenen Regelungen. Rechte und Pflichten von Emeraltrade oder des Kunden richten sich daher manchmal auch nach diesen Regelungen, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen können. Emeraltrade wird entsprechende Informationen an ausländische Stellen und die Handelsplätze übermitteln, soweit sie hierzu verpflichtet ist; Emeraltrade wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

15. Falsche Trades und Fehlquotierungen

15.1 Fehlgeschäfte und Fehlquotierungen bei Ausführung durch einen anderen Marktteilnehmer

Für die Ausführung von Kommissionsaufträgen des Kunden nutzt Emeraltrade das von den Ausführungsplätzen zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Der mit dem Betreiber des jeweiligen Ausführungsplatzes abgeschlossene Vertrag sieht für den Fall der Bildung von Preisen, die nicht dem fairen Marktwert entsprechen, eine Rückabwicklungsmöglichkeit vor. Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung eines Kundenauftrags irrtümlich einen falschen Preis zugrunde, der erheblich und offensichtlich von dem zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktgerechten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (sog. Mistrade oder Misquote), steht dem Handelspartner gegenüber Emeraltrade ein vertragliches Rücktritts-/Stornierungs-/Anpassungsrecht nach eigenem Ermessen zu. In diesem Fall wird Emeraltrade die Ausführung des Kryptohandels gegenüber dem Kunden ebenfalls stornieren oder anpassen. Die Regelungen zu Mistrades oder Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze kann der Kunde in der Anwendung einsehen.

15.2. Falsche Abschlüsse und falsche Quotes im Falle einer Selbstaufführung durch Emeraltrade

Sofern Emeraltrade selbst Kundenaufträge ganz oder teilweise auf eigene Rechnung ausführt, behalten sich die Parteien in jedem Fall das Recht vor, Geschäfte zu stornieren, die aufgrund fehlerhafter Quotierungen oder auf der Grundlage nicht marktgerechter Preise abgeschlossen wurden. In diesem Fall wird die stornierende Partei die Ausführung der gesamten Transaktion gegenüber der anderen Partei rückgängig machen.

Ein Quote ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Störung des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offensichtlich vom marktgerechten Preis zum Zeitpunkt der Quote-Stellung abweicht. Die Korrektur erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Fehlers, spätestens jedoch 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrags.

Bei der Entscheidung über eine nachträgliche Transaktionsstornierung berücksichtigt Emeraltrade sowohl das Interesse des Kunden an einem Preis, der der tatsächlichen Marktsituation entspricht, als auch das Vertrauen des Kunden in die Existenz des festgestellten und veröffentlichten Preises. Im Falle einer sofortigen Korrektur des Preises nach seiner Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem Preis, der der Marktsituation entspricht.

Die kündigende Partei informiert die andere Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Kündigung.

16. Steuern

Emeraltrade ist nicht für die Zahlung von Steuern auf den Verkaufserlös des Kunden verantwortlich. Der Kunde muss sich selbstständig steuerlich beraten lassen. Emeraltrade stellt dem Kunden jedoch Übersichten zum Handel mit Krypto-Assets zur Verfügung.

17. Forks und andere Ereignisse

17.1. Im Falle eines sogenannten Forks eines Krypto-Assets behält sich Emeraltrade das Recht vor, die Handelbarkeit der betroffenen Krypto-Assets auszusetzen. Ein Fork liegt vor, wenn sich eine Blockchain in zwei unterschiedliche Ketten mit unterschiedlichen Konsensregeln der verifizierenden Teilnehmer der Blockchain aufspaltet. Emeraltrade wird in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen prüfen, ob die einem Kunden des Forks zugewiesenen Krypto-Assets weiterhin unterstützt werden. In diesem Zusammenhang wird Emeraltrade insbesondere den Umstand der vom Krypto-Verwahrer unterstützten Verwahrung und eine etwaige bestehende Handelsmöglichkeit der Krypto-Assets mit dem Krypto-Handelspartner berücksichtigen.

17.2. Diese Rechte von Emeraltrade gelten entsprechend auch für andere mit Krypto-Assets in Zusammenhang stehende Ereignisse (z. B. Airdrops), die Einfluss auf die weitere Entwicklung des Krypto-Assets haben.

Appendix 3.1. Special Terms and Conditions for Omnibus Trust Account and Clearing Account

Emeraltrade

Anhang 3.1. Besondere Bedingungen für das Omnibus-Treuhandkonto und das Clearing-Konto

- 1 Verwahrung von Kundengeldern auf einem Omnibus-Treuhandkonto**
 - 1.1. Emeraltrade unterhält Sammel-Treuhandkonten bei einer oder mehreren Treuhandbanken, die zur Annahme von Einlagen berechtigt sind, bei denen alle Kundengelder getrennt von den Vermögenswerten von Emeraltrade gehalten werden. Emeraltrade unterhält nicht für jeden Kunden ein separates Konto bei der Treuhandbank. Emeraltrade wählt die Treuhandbank nach eigenem Ermessen aus.
 - 1.2. Emeraltrade wickelt die Transaktionen mit Finanzinstrumenten sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere über das bei der Treuhandbank geführte Omnibus-Treuhandkonto ab. In Einzelfällen kann eine Bestellung oder Anweisung des Kunden zu einem Preis ausgeführt werden, der den vom Kunden gehaltenen Kontostand übersteigt. Beispielsweise überprüft Emeraltrade den Kontostand des Kunden bei der Auftragserteilung. Es ist jedoch möglich, dass die Bestellung tatsächlich zu einem höheren Preis als dem vorherigen Angebot ausgeführt wird. In diesem Fall muss der Kunde Emeraltrade die Differenz erstatten, indem er eine Zahlung auf das Omnibus-Treuhandkonto unter Verwendung der dem Kunden mitgeteilten persönlichen IBAN leistet.
 - 1.3. Der Kunde ist verpflichtet, Einzahlungen von einem Konto vorzunehmen, dessen Kontoinhaber er ist, bzw. Einzahlungen nur über solche Zahlungsmethoden zu veranlassen, die Emeraltrade in der Anwendung zulässt. Zum Zeitpunkt der Einzahlung des Kundenguthabens ist der Kunde nicht berechtigt, andere Zahlungsmethoden als die Einzahlung vom Referenzkonto und andere von Emeraltrade dem Kunden freiwillig und widerruflich angebotene Zahlungsmethoden zu verwenden. Um den Verpflichtungen gemäß dem GwG nachzukommen, kann Emeraltrade die Freigabe eingezahlter Gelder verzögern.

- 2 Verbuchung des Kundenkontos; Vergabe einer virtuellen IBAN**
 - 2.1. Darüber hinaus führt Emeraltrade für jeden Kunden ein Clearing-Konto zur Abrechnung, um die treuhänderisch für den Kunden gehaltenen Guthaben auf dem Omnibus-Treuhandkonto auszuweisen. Die gegenseitigen Ansprüche aus der Führung des Depots und die im Auftrag des Kunden getätigten Provisionsgeschäfte werden auf dem Clearing-Konto verrechnet und weisen die aktuelle Höhe des Guthabens des Kunden aus. Durch die buchhalterische Trennung der Kundengelder innerhalb der internen Kundenbuchhaltung gewährleistet Emeraltrade eine tagesaktuelle Offenlegung der Guthaben des Kunden.
 - 2.2. Jedem Clearing-Konto wird eine virtuelle IBAN zugeordnet, mit der der Kunde Einzahlungen auf das Omnibus-Treuhandkonto bei der Treuhandbank veranlassen kann, um eine direkte Verbuchung der eingegangenen Zahlung auf seinem Clearing-Konto sicherzustellen. Dem Kunden ist es jedoch nicht gestattet, die virtuelle IBAN für andere Zwecke als den Handel mit Finanzinstrumenten über Emeraltrade zu verwenden. Insbesondere handelt es sich nicht um eine IBAN zu einem Zahlungskonto, mit dem der Kunde Zahlungstransaktionen veranlassen kann.

- 3 Vierteljährliche Buchungsübersicht; Prüfungspflicht des Kunden und Bestätigung der Buchungen bei fehlenden Einwänden**
 - 3.1. Am Ende jedes Quartals übersendet Emeraltrade dem Kunden eine Abrechnung des Clearing-Kontos. In dieser Abrechnung sind die während dieses Zeitraums entstandenen gegenseitigen Ansprüche aus der Führung des Depots und der Ausführung von Aufträgen für Transaktionen mit Finanzinstrumenten sowie die Höhe des Guthabens des Kunden aufgeführt.
 - 3.2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der ihm zum Quartalsende zugesandten Abrechnung hat der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; erhebt der Kunde die Einwendungen in Textform, so genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Unterbleibt ein fristgerechter Einwand, so gilt dies als Anerkenntnis der darin aufgeführten Umsätze sowie des gehaltenen Kundensaldos. Auf diese Folge wird Emeraltrade bei der Übersendung der Quartalsabrechnung besonders hinweisen. Auch nach Fristablauf kann der Kunde eine Korrektur der Abrechnung sowie des ausgewiesenen Kundensaldos verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Buchung auf dem Verrechnungskonto irrtümlich erfolgte oder eine dem Kunden zustehende Gutschrift nicht erfolgte.
 - 3.3. Emeraltrade kann fehlerhafte Zahlungen vom Omnibus-Treuhandkonto zu Gunsten des Kunden durch eine entsprechende Buchung auf dem Verrechnungskonto bis zur Zusendung der nächsten Abrechnung rückgängig machen, sofern Emeraltrade ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (sog. Rückbuchung). Stellt Emeraltrade eine fehlerhafte Gutschrift erst nach Zusendung der Abrechnung fest und steht Emeraltrade ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, wird Emeraltrade das Omnibus-Treuhandkonto in Höhe ihrer Forderung belasten (sog. Korrektur) und eine Korrekturbuchung auf dem Verrechnungskonto vornehmen. Widerspricht der Kunde im Falle einer Korrektur der Belastung des Omnibus-Treuhandkontos und der Korrekturbuchung, wird Emeraltrade den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert gegenüber dem Kunden geltend machen.
 - 3.4. Aufgrund des Treuhandauftrags ist Emeraltrade lediglich zur Herausgabe des Guthabens des Kunden verpflichtet, das Emeraltrade aufgrund der Kontovereinbarung mit der Treuhandbank selbst verlangen kann. Der Kunde trägt damit das Insolvenzrisiko der Treuhandbank, soweit Emeraltrade im Falle einer Insolvenz der das Omnibus-Treuhandkonto führenden Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens des Kunden weder gegenüber der

Sicherungseinrichtung der Treuhandbank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter der Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

4 Auszahlung des Guthabens des Kunden

- 4.1 Der Kunde kann die Auszahlung des auf dem Verrechnungskonto verbuchten Guthabens, d. h. insbesondere die Geltendmachung des sich aus dem Kontoauszug ergebenden Guthabens des Kunden, nur auf das vom Kunden bei der Depotöffnung angegebene oder vom Kunden nachträglich im Antrag geänderte Referenzkonto verlangen.
- 4.2 Zahlungen an den Kunden sind nur auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Referenzkonto möglich.
- 4.3 Der Kunde kann die Auszahlung nur direkt in der Anwendung veranlassen. Nach Erhalt der Auszahlungsanforderung vom Kunden überprüft Emeraltrade automatisch das Clearing-Konto auf den entsprechenden Saldo. Insbesondere gelten alle offenen Transaktionen in Finanzinstrumenten, die noch nicht abgewickelt wurden, als Verbindlichkeiten. Dementsprechend kann der Kunde den Saldo nur auf sein Referenzkonto überweisen, das nicht durch offene, noch nicht ausgeführte Transaktionen in Finanzinstrumenten gesperrt ist.

5. Abweichung von § 84 WpHG; keine Trennung der Kundengelder von anderen Kundengeldern im Omnibus-Treuhandkonto

- 5.1. Emeraltrade und der Kunde vereinbaren abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 1 WpHG die Hinterlegung von Kundengeldern auf einem Omnibus-Treuhandkonto. Der Kunde stimmt der Hinterlegung seiner Gelder auf dem Omnibus-Treuhandkonto zusammen mit den Kundengeldern der anderen Kunden von Emeraltrade zu .
- 5.2. Emeraltrade verweist insoweit auf den mit der Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck des § 84 WpHG, wonach Wertpapierdienstleistungsunternehmen angemessene Vorkehrungen in Bezug auf Kundengelder treffen müssen, um die Rechte der Kunden zu schützen und zu verhindern, dass Kundengelder ohne Zustimmung des Kunden für Rechnung von Emeraltrade oder für Rechnung anderer Kunden verwendet werden. Gemäß § 84 Abs. 2 WpHG muss Emeraltrade – sofern mit seinen Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – erhaltene Kundengelder unverzüglich getrennt von den Mitteln von Emeraltrade und getrennt von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten, beispielsweise bei einer zum Betreiben des Einlagengeschäfts zugelassenen Bank, verwahren.
- 5.3. Emeraltrade hat mit der Treuhandbank einen Treuhandvertrag abgeschlossen, wonach die Treuhandbank die Gelder für die Kunden von Emeraltrade als Treuhänder auf dem Omnibus-Treuhandkonto verwaltet. Im Falle einer Insolvenz von Emeraltrade sind die Gelder vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters von Emeraltrade geschützt. Emeraltrade verwaltet die Kundengelder daher getrennt von den eigenen Geldern von Emeraltrade .
- 5.4. Entgegen der gesetzlichen Vorschrift des § 84 Abs. 2 WpHG werden die Kundengelder allerdings nicht getrennt von den übrigen Kundengeldern verwahrt, sondern auf einem Omnibus-Treuhandkonto hinterlegt. In diesem Fall hat Emeraltrade bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung der Treuhandbank die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit einer Aufteilung der Kundengelder auf verschiedene Dritte zu prüfen. Insbesondere hat Emeraltrade die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die einschlägigen Vorschriften und Marktusancen der Treuhandbank im Zusammenhang mit der Verwahrung der Kundengelder zu berücksichtigen.
- 5.5. Emeraltrade hat zu diesem Zweck interne Verfahrensvereinbarungen getroffen und Vereinbarungen mit der Trust Bank geschlossen, um
 - durch Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung (d. h. insbesondere durch Führung von Clearing-Konten zur Buchführung für jeden Kunden) jederzeit eine Zuordnung der von Emeraltrade gehaltenen Gelder zu jedem Kunden sicherzustellen,
 - seine Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit den Aufzeichnungen der Treuhandbank abgleichen zu können; insbesondere hat Emeraltrade das Recht, das Omnibus-Treuhandkonto gemäß den Vereinbarungen mit der Treuhandbank jederzeit zu prüfen und darauf zuzugreifen,
 - um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Kundengeldern oder damit verbundenen Rechten aufgrund von Pflichtverletzungen zu minimieren. So hat die Treuhandbank gegenüber Emeraltrade auf ihre eigenen Sicherheitsansprüche am Omnibus-Treuhandkonto verzichtet .
- 5.6. Die Treuhandbank ist Mitglied des geltenden gesetzlichen Entschädigungssystems. Zu diesem Zweck erhält der Kunde von Emeraltrade jährlich entsprechende Informationen. Unabhängig davon sind die Informationen zum gesetzlichen Entschädigungssystem in der Anwendung für alle von Emeraltrade beauftragten Treuhandbanken verfügbar .
- 5.7. Emeraltrade wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, bei welcher/n Institution(en) die vom Kunden eingezahlten Gelder verwahrt werden.